



Mandantenbrief

Mandantenbrief der Kanzlei Thomas Wallich

Dez. 2005

An
Thomas Wallich
Lütgendortmunder Str. 120
44388 Dortmund



Impressum

Kontakt »

Thomas Wallich
Lütgendortmunder Str. 120
44388 Dortmund

Telefon: 0231 / 9 65 17 65
Telefax: 0231 / 9 65 17 67
www.stb-wallich.de
E-mail: thomas.wallich@stb-wallich.de

Hinweis »

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Editorial

Sehr geehrte Mandanten,

das Statistische Bundesamt ermittelte erstmals in einer jährlichen Auswertung die Struktur und Wirkungsweise der Einkommensteuer. Mit diesen Ergebnissen haben Politiker, Wissenschaftler und Steuerexperten eine Datenbasis, auf deren Grundlage sie Auswirkungen von Steueränderungen beurteilen können.

Rund 28 Millionen unbeschränkt Steuerpflichtige sind von den Finanzämtern erfasst, die zusammen circa eine Billion Euro Einkünfte erklärt haben. Nach Abzug von Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und anderen Vergünstigungen ergibt sich hieraus ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 800 Milliarden Euro. Hierauf werden dann rund 180 Milliarden Euro Einkommensteuer erhoben. Dabei fällt die Verteilung auf die einzelnen Einkommensklassen unterschiedlich aus. Rund 12.600 Bürger dürfen sich Einkommensmillionäre nennen und zahlen mit rund 13,5 Milliarden Euro zusammen 7,6 Prozent der gesamten Einkommensteuer. Im Gegensatz hierzu haben rund zehn Millionen Steuerpflichtige Einkünfte von weniger als 20.000 Euro und zahlen zusammen rund vier Milliarden Euro Einkommensteuer. Sie tragen damit 2,3 Prozent der gesamten Einkommensteuerlast.

Was besagen nun diese Zahlen? Viel und doch gar nichts. Dass Spitzenverdiener absolut und über die Progression deutlich mehr Abgaben zahlen als Geringverdiener ist weder neu noch überraschend. Eine Anhebung des Höchststeuersatzes von derzeit 42 Prozent würde kaum zu nennenswerten Zusatzeinnahmen führen, hierfür ist die Anzahl der betroffenen Personen zu gering. Lukrativer ist es, bei breiten Bevölkerungsschichten wie den Berufspendlern anzusetzen. So würde eine Abschaffung der Entfernungspauschale von derzeit 30 Cent je Kilometer zu einer jährlichen Erhöhung der Einkommensteuer von vier Milliarden Euro führen.

Eine angenehme Lektüre wünscht

Thomas Wallich
Steuerberater

Inhaltsverzeichnis

Alle Steuerzahler »

Einkommensteuer 2003: Frist endet am 31.12.05	3
Kfz-Steuer: Höhere Steuer für schwere Geländewagen	3
Steueränderungen 2006: Pläne der neuen Bundesregierung	4
Kfz-Steuer: Keine Zulassung bei Steuerschulden	4

Angestellte »

Abfindung: Kein mehrfacher Freibetrag bei Mehrfach-Arbeitsverhältnissen	5
Begünstigte Nebentätigkeit: Wenn Einnahmen ausbleiben	5
Steuerpolitik: Entlastungen 1999 bis 2005	6
Wechselschichtarbeit: Regelmäßige Zuschläge gehören zum Grundlohn	6

Arbeit, Ausbildung & Soziales »

Sondergratifikationen: Streichung nicht einfach	7
Urlaub: Auch für arbeitnehmerähnliche Personen	7
Altersteilzeit: Unternehmen kann nicht einfach ablehnen	7
Arbeitsplatz: Gewalt pornos sind Kündigungsgrund	8
Krankengeld: Nicht bei jeder Krankschreibung	8
Steuerrecht: Regelmäßige Zuschläge sind auch nachts nicht begünstigt	8

Bauen & Wohnen »

Heimverträge: Abwesenheitsklausel wirksam	9
Eigenbedarf: Wenn der Kündigungsgrund wegfällt	9
Wettbewerb: Gewinn berechtigt nicht zum Bau des Objektes	10
Mietrecht: Übergabe der Kaution muss bewiesen werden	10

Bußgeld & Verkehr »

Alkohol: Fußgänger verliert Versicherungsschutz	11
Falschparker: Straßenbahn hat die besseren Karten	11
Fluggäste: Kein Anspruch auf kostenloses Parken	11
Werkstattwagen: Autoinhaltsversicherung muss zahlen	12
Führerscheintourismus: Auf dem Prüfstand	12

Ehe, Familie & Erben »

Erbenermittler: Vergütung von 20 Prozent rechtens	13
Hausmann: Bleibt Kindern unterhaltspflichtig	13
Unfall: Neunjährige haften grundsätzlich nicht	14
Vaterschaftsklage: Vater bekommt Prozesskostenhilfe	14
Hartz IV: Wer sich lange nicht meldet, muss nicht vermögend sein	14

Familie und Kinder »

Kinderzulage: Doppelte Haushaltszugehörigkeit von Kindern	15
Scheidungskosten: Neue Regeln für den Steuerabzug	15
Zweitwohnungsteuer: Nicht für verheiratete Berufstätige	16
Steuerrecht: Teils geschenkt, teils gekauft ist volle Abschreibung	16

Immobilienbesitzer »

Eigenheimzulage: Bauherren sollten sich beeilen	17
Immobilienverband: 15-Prozent-Grenze für Instandhaltungen muss fallen	17
Renovierungen: Sind keine haushaltsnahen Dienstleistungen	18
Kauf eines Altbaus: Erneuerung des Heizkessels erforderlich?	18

Internet, Medien & Telekommunikation »

<u>Gegendarstellung: Muss auch auf die Titelseite</u>	19
<u>Internet: Auch Städte beanspruchen Namensrechte</u>	19
<u>Internet: Vorsicht Haftungsfälle</u>	19
<u>Presse: Berichterstattung über Ernst August von Hannover rechtens</u>	20
<u>Presse: Berichte über Prinz Albert II von Monaco zulässig</u>	20

Kapitalanleger »

<u>Bundesschatzbriefe: Künftig Steuerfalle?</u>	21
<u>Steuersparfonds: Abschaffung der vertikalen Verlustverrechnung</u>	21
<u>Kapital: Freistellungsauftrag oder Nichtveranlagungsbescheinigung?</u>	22
<u>Geschlossene Immobilienfonds: Vorsicht bei Verkauf einer Beteiligung</u>	22

Staat & Verwaltung »

<u>DNA-Test: Praxisorientierter Einsatz</u>	23
<u>Fälschungssicher: Der biometrische Reisepass</u>	23
<u>Glühweinstand: Keine Zulassung zum Weihnachtsmarkt bei Stromschulden</u>	24
<u>Verwaltungsrecht: BSE - Landwirt muss die Tötung seiner Herde hinnehmen</u>	24

Unternehmer »

<u>Personengesellschaften: Steuerneutrale Umstrukturierung bald Vergangenheit?</u>	25
<u>Selbstständige: Früherer Zahlungstermin für Sozialabgaben</u>	25
<u>Umsatzsteuerbetrug: Systematische Bekämpfung</u>	26
<u>Mitunternehmer: Landwirtehegatten in Gütergemeinschaft</u>	26

Verbraucher, Versicherung & Haftung »

<u>Berufsverbot: Kranker Arzt darf nicht mehr praktizieren</u>	27
<u>Chipkarte: Ohne Vorlage muss ein Arzt nicht behandeln</u>	27
<u>Schadensanzeige: Konsequenz unbeantworteter Fragen</u>	27
<u>Zivilrecht: Echte Kunst bestätigen lassen</u>	28
<u>Haftung: Schäden durch funkgesteuerte Garagentür</u>	28

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel »

<u>Auslobung eines Luxus sportwagens im Rahmen eines Preisrätsels</u>	29
<u>Wettbewerbsverbot: Umweg über die Ehefrau ist auch ein Vertragsverstoß</u>	29
<u>Gaspreiserhöhung: Wer nicht voll bezahlt, muss trotzdem versorgt werden</u>	29
<u>Zahlungsverkehr: Bedeutung der Angabe der Kontoverbindung</u>	29
<u>Steuerpolitik: Subventionsabbau 1999 bis 2005</u>	30

Alle Steuerzahler

Einkommensteuer 2003: Frist endet am 31.12.05



(Val) Die Frist zur Abgabe des Antrages zur Einkommenssteuererklärung für das Kalenderjahr 2003 endet unwiderruflich am 31. Dezember 2005. Danach kann kein rechtswirksamer Antrag mehr gestellt werden, da es sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist handelt. Darauf weist der Sächsische Staatsminister der Finanzen Dr. Horst Metz hin.

Alle Arbeitnehmer, die mit einer eventuellen Rückerstattung von Lohn- und ggf. Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag für 2003 rechnen, sollten ihre Anträge umgehend vollständig ausgefüllt und unterschrieben beim zuständigen Finanzamt einreichen. Metz riet auch, gleichzeitig mit dem Antrag auf Einkommenssteuererklärung 2003 die Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage für 2003 zu beantragen. Ist für 2003 keine Einkommenssteuererklärung durchzuführen, kann die Arbeitnehmer-Sparzulage für 2003 gesondert beantragt werden. Aber auch in diesem Fall endet die Frist zum 31. Dezember 2005.

Der Minister machte in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass die Arbeitnehmer-Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer in einer begünstigten Form anlegt, für das Kalenderjahr 2003 wie folgt gewährt wird: zehn Prozent auf bis zu 480 Euro pro Jahr für Bausparen und bestimmte Anlagen zum Wohnungsbau und 25 Prozent auf bis zu 408 Euro pro Jahr für bestimmte Spar-, Kauf- und Beteiligungsverträge über Wertpapiere oder andere Vermögensbeteiligungen - dazu gehört auch das so genannte Fondsparen in Fonds mit einem Aktienanteil von mindestens 60 Prozent. Für Arbeitnehmer, die ihren Hauptwohnsitz nicht in den neuen Bundesländern haben, gilt allerdings ein Zulagensatz von 20 Prozent. Metz wies darauf hin, dass diese beiden Fördermöglichkeiten nebeneinander bestünden und Arbeitnehmer daher für das Kalenderjahr 2003 Arbeitnehmer-

Sparzulage in Höhe von bis zu 150 Euro (im Falle von Ehegatten, die beide Arbeitnehmer sind: bis zu 300 Euro) erhalten könnten, wenn das zu versteuernde Einkommen im Kalenderjahr 2003 die Grenzen von 17.900 Euro (bzw. 35.800 Euro bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten) nicht überschreite.

Kfz-Steuer: Höhere Steuer für schwere Geländewagen

(Val) Mit Wirkung vom 01.05.2005 wurde die bisherige Gewichtsbesteuerung auf die - wie bei allen anderen Pkw geltende - Hubraumbesteuerung umgestellt. Konsequenzen hat dies für Halter von Sport-Utility-Vehicles, Pick-Up-Fahrzeugen, Großraumlimousinen, Kleinbussen und ähnlichen Fahrzeugen (z.B. Vans). Zu Einzelheiten erklärt die OFD Karlsruhe Folgendes (Mitteilung vom 21.09.2005):

Bei der Besteuerung von schweren Geländewagen mit einem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t gab es bis Ende April 2005 steuerliche Ungleichbehandlungen. Derartige Fahrzeuge sind nach ihren objektiven Beschaffenheitsmerkmalen als Personenkraftwagen konzipiert. Sie unterlagen aber nicht - wie Geländewagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 2,8 t - der für Pkw geltenden Besteuerung nach Hubraum und Emissionsverhalten, sondern der deutlich günstigeren Gewichtsbesteuerung, die insbesondere auch für Lastkraftwagen zur Anwendung kommt.

Die Bundesregierung hat mit der Aufhebung des § 23 Abs. 6a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) mit Wirkung ab 01.05.2005 reagiert. Hiernach entfallen ab diesem Stichtag die verkehrsrechtliche Begriffsdefinition „Kombinationskraftwagen“ und die relevante 2,8 t-Grenze. Dies hat für die Kraftfahrzeugsteuer zur Folge, dass schwere Geländewagen seit 01.05.2005 als Pkw nach dem Hubraum und dem Emissionsverhalten zu besteuern sind.

Die Änderung führt dazu, dass sich die Kraftfahrzeugsteuer für die Halter dieser Fahrzeuge erhöht. Das Umstellungsverfahren wird bis März 2006 andauern. Bis dahin werden die Halter der betroffenen Fahrzeuge Steuerbescheide erhalten, die nicht nur die im Voraus in den Monaten Januar bis April 2006 für den dann jeweils beginnenden Entrichtungszeitraum zu zahlende höhere Kraftfahrzeugsteuer festsetzen, sondern auch die Nachzahlung für die Zeit vom 01.05.2005 bis zum Beginn des nächsten Entrichtungszeitraumes erfassen.

Für einen Kleinbus mit Dieselmotor mit einem Hubraum von 2.370 ccm und einem verkehrsrechtlich zulässigem Gesamtgewicht von 2.810 kg wurde vom Fiskus beispielsweise ein Betrag von 116 Euro erhoben. Seit 01.05.2005 ist für dieses Fahrzeug ein Betrag von 656 Euro zu entrichten.

Bei einem Geländewagen mit Dieselmotor beträgt die Kfz-Steuer bei einem Hubraum von 3.270 ccm statt bisher 172 Euro seit dem 01.05.2005 sogar 1.240 Euro.



Steueränderungen 2006: Pläne der neuen Bundesregierung

(Val) Nach dem Koalitionsvertrag vom 11.11.2005 werden zahlreiche große und kleine Steueränderungen für das Jahr 2007 angepeilt. Allgemein ist angekündigt, dass das Einkommensteuerrecht vereinfacht werden soll. Deshalb will die neue Bundesregierung "beginnend ab 01.01.2006 Ausnahmetatbestände reduzieren sowie durch Typisierungen und Pauschalierungen das Besteuerungsverfahren modernisieren und Bürokratie abbauen". So sind auch schon für das Jahr 2006 einige Änderungen vorgesehen.

Konkret handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- Die Eigenheimzulage soll zum 1.1.2006 abgeschafft werden.
- Die Verlustverrechnung bei Steuersparfonds soll bereits zum 11.11.2005 abgeschafft werden.
- Die degressive Abschreibung für Unternehmen soll von bisher 20 Prozent auf 30 Prozent verbessert werden.
- Die degressive Abschreibung für vermietete Wohngebäude soll ab 2006 abgeschafft werden und nur noch die lineare Abschreibung zulässig sein.
- Die Freibeträge bei Abfindungen und Übergangsgeldern sollen abgeschafft werden.
- Die Umsatzgrenze für die sog. Ist-Besteuerung bei der Umsatzsteuer soll in den alten Bundesländern von bisher 125.000 Euro auf 250.000 Euro verdoppelt werden. Die Ist-Besteuerung erlaubt es Unternehmern und Selbstständigen, die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten zu berechnen. In den neuen Bundesländern liegt diese Umsatzgrenze derzeit bei 500.000 Euro. Dies soll auch so bleiben.
- Aufwendungen für Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Privathaushalt sollen ab 2006 in höhe-

rem Maße steuerlich absetzbar sein.

- Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen sollen ab 2006 stärker als bisher steuerlich begünstigt sein.
- Aufwendungen für Kinderbetreuung sollen ab 2006 steuerlich mehr begünstigt werden.
- Steuerberatungskosten sind ab 2006 nicht mehr als Sonderausgaben absetzbar sein.
- Privathaushalte sollen im Jahre 2006 Renovierungs- und Modernisierungskosten als haushaltsnahe Dienstleistungen teilweise direkt von der Steuerschuld abziehen dürfen.
- Beim Arbeitslosengeld II soll die Regelleistung in Ostdeutschland bereits im Jahre 2006 an die Sätze im Westen angeglichen werden.

Kfz-Steuer: Keine Zulassung bei Steuerschulden

(Val) In Nordrhein-Westfalen müssen Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter künftig vor Zulassung ihres Fahrzeugs mit dem Finanzamt "reinen Tisch" machen. Das sieht eine neue Verordnung des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen vor.

Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter, die mit ihrer Kraftfahrzeugsteuer im Rückstand sind, können künftig keine Fahrzeuge mehr zum Verkehr zulassen. Mit dieser Änderung reagiert das Finanzministerium auf steigende Rückstände bei der Kfz-Steuer in Nordrhein-Westfalen. Diese beliefen sich Ende 2004 auf circa 33 Millionen Euro, davon waren circa neun Millionen Euro selbst nach Ausschöpfung aller Vollstreckungsmaßnahmen uneinbringlich. Hohe Mahn- und Vollstreckungskosten für mehrere hunderttausend Einzelfälle stehen nach Ansicht des Finanzministers in einem unangemessenen Verhältnis zum geringen Steuerrückstand – im Durchschnitt sind dies nur 160 Euro je Fall.

Für den Finanzminister ist die augenblickliche Situation deshalb auf Dauer nicht hinnehmbar: Bürgerinnen und Bürger, die ihre Kfz-Steuer regelmäßig zahlt, könnten zudem nicht nachvollziehen, dass andere Halter ihre Fahrzeuge zulassen könnten, obwohl sie Rückstände bei den Finanzämtern haben.

Die Zulassung von Fahrzeugen ist zeitlich gestaffelt von folgenden Voraussetzungen abhängig:
 Ab 01.11.2005 müssen alle Halter eine Ermächtigung zum Einzug von Lastschriften erteilen.
 Ab 01.01.2006 dürfen sie zusätzlich mit ihrer Kfz-Steuer nicht im Rückstand sein.
 Ab 01.01.2007 müssen sie des Weiteren im Fall von Rückständen ihre Steuer für das erste Jahr im Voraus zahlen.

Angestellte

Abfindung: Kein mehrfacher Freibetrag bei Mehrfach-Arbeitsverhältnissen

(Val) Mit Urteil zur Einkommensteuer 2001 hat das FG Rheinland-Pfalz zu der Frage Stellung genommen, unter welchen Voraussetzungen der in § 3 Nr. 9 EStG normierte Abfindungsfreibetrag mehrfach gewährt werden kann.

Im Streitfall war der Kläger seit 1990 als Bezirksleiter bei einer Krankenversicherung angestellt. Mit mehreren Vertragsänderungen entstanden Mehrfachtarbeitsverträge mit zwei weiteren Gesellschaften die einem Unternehmensverbund angehörten. Die bestehenden Arbeitsverträge wurden einvernehmlich aufgehoben. Im Rahmen der Beendigung der Beschäftigungen wurde an den Kläger eine Abfindung von rd. 97.000 Mark ausgezahlt. Die Klage, mit der der Kläger die mehrfache Berücksichtigung des Abfindungsfreibetrages begehrte, hatte jedoch keinen Erfolg.

Das FG Rheinland-Pfalz führte u.a. aus, ein Arbeitnehmer könne durchaus in den mehrfachen Genuss des Abfindungsfreibetrages kommen, wenn er gleichzeitig bei mehreren Gesellschaften (z.B. als Vorstandsmitglied der Muttergesellschaft und als Geschäftsführer einer Tochtergesellschaft) tätig sei und auf Veranlassung des Arbeitgebers gegen eine Abfindung ausscheide. Im Streitfall sei jedoch - jedenfalls aus steuerlicher Sicht - nur von einem Arbeitsverhältnis auszugehen.

Darauf deute bereits der Umstand hin, dass nur das ursprüngliche Arbeitsverhältnis mit der Bezeichnung als „Nachtrag“ geändert worden sei. Ferner werde die Krankenversicherung in diesem Nachtrag als „Stammarbeitgeberin“ bezeichnet. Und außerdem sei eine Änderung oder eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses nur mit Wirkung für und gegen jede der Gesellschaften möglich gewesen. Außerdem werde der Kläger an anderer Stelle als Bezirksleiter im Unternehmensverbund bezeichnet. Damit sei der Kläger ab 1996 nicht weitere Dienstverhältnisse i.S. von § 3 Nr. 9 EStG eingegangen. Vielmehr sei sein allein auf die Krankenversicherung bezogenes Arbeitsverhältnis innerhalb des Firmenverbundes durch die Übertragung von Aufgaben für die beiden anderen Versicherungen nur modifiziert worden.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Finanzgericht Rheinland-Pfalz 1 K 1102/04



Begünstigte Nebentätigkeit: Wenn Einnahmen ausbleiben

(Val) Für bestimmte Tätigkeiten und unter bestimmten Voraussetzungen bleiben Vergütungen bis zu 1.848 Euro im Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei (sog. Übungsleiterfreibetrag). Begünstigt sind beispielsweise nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer, Dirigent, Chorleiter, Trainer, Referent an der Volkshochschule, Künstler, Kirchenmusiker, Pfleger usw.

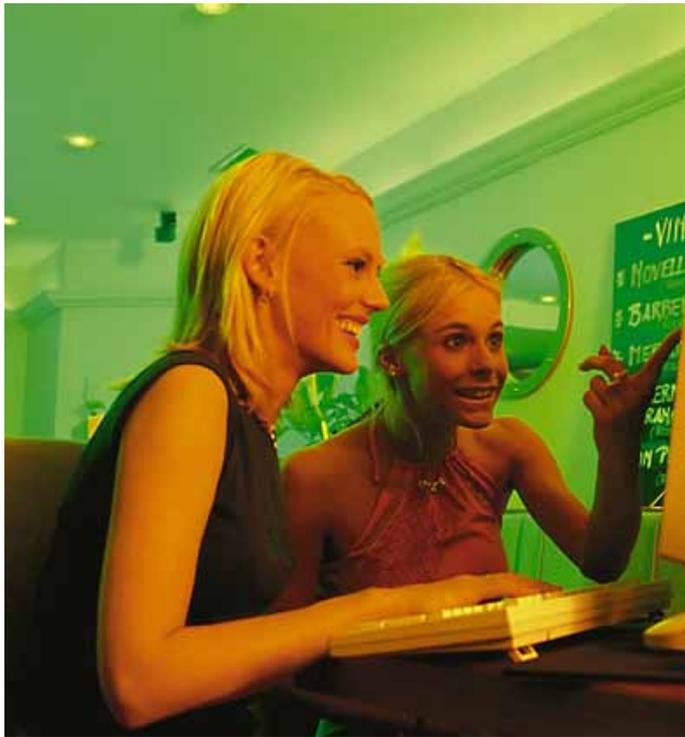
Ist die Vergütung höher als 1.848 Euro im Jahr, ist der übersteigende Betrag steuerpflichtig. Er gehört entweder zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit und unterliegt dem Lohnsteuerabzug, oder er ist als Einkünfte aus selbstständiger Arbeit zu versteuern. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit entstehen, sind bis zum Betrag von 1.848 Euro abgegolten und nicht absetzbar. Dieser Freibetrag gilt gleichsam als eine Art Werbungskosten- oder Betriebsausgaben-Pauschbetrag.

Was aber gilt, wenn im Zusammenhang mit der begünstigten Nebentätigkeit in einem Jahr Aufwendungen anfallen, ohne dass entsprechende Einnahmen erzielt werden? Diese Frage hat jetzt aktuell der Bundesfinanzhof beantwortet (Urteil vom 06.07.2005, XI R 61/04).

Entstehen Aufwendungen, ohne dass entsprechende steuerfreie Einnahmen erzielt werden, können diese gegen Nachweis als vorweggenommene Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgesetzt werden. Es gelte - so der BFH - zwar der Grundsatz, dass Aufwendungen im Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen gemäß § 3c EStG nicht abgezogen werden dürfen. Doch wenn keine Einnahmen anfallen, sei auch keine Verrechnung der Aufwendungen mit steuerfreien Einnahmen möglich.

Der vorweggenommene Abzug als Werbungskosten oder Betriebsausgaben ist von großer Bedeutung, wenn die Einnahmen tatsächlich erst im folgenden Jahr fließen

oder die Einnahmen aufgrund einer Erkrankung, wegen Todes oder Wegfall des Auftrages überhaupt nicht fließen.



Steuerpolitik: Entlastungen 1999 bis 2005

(Val) Familien, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die mittelständische Wirtschaft sind die Hauptgewinner der Steuerreform: 47,3 Milliarden Euro des gesamten Entlastungsvolumens kommen privaten Haushalten und 17 Milliarden Euro dem Mittelstand zugute. Verbraucher wie Unternehmen sind also spürbar entlastet worden und haben somit mehr Freiräume erhalten - zum Beispiel für die private Altersvorsorge oder für Investitionen, aber auch für den Konsum.

Mit dem Steuerentlastungsgesetz und der Steuerreform 2000 wurden die Einkommen- und Körperschaftsteuersätze Schritt für Schritt gesenkt. Gleichzeitig wurden 70 Steuersubventionen abgebaut. Damit führen die Steuerzahlerinnen und -zahler heute jährlich fast 60 Milliarden Euro weniger Steuern als 1998 ab. Das ist so wenig wie noch nie seit Bestehen der Bundesrepublik. Neben der Steuerreform tragen auch die verbesserte Familienförderung und die neue, generationengerechte Regelung zur Besteuerung der Alterseinkünfte zu diesem Ergebnis bei. Zu den Einkommensteuersätzen:

- Der Eingangsteuersatz ist von ehemals 25,9 Prozent im Jahr 1998 auf 15 Prozent in 2005 gesunken.
- Der Spitzensteuersatz ging von ehemals 53 Prozent im Jahr 1998 auf nur 42 Prozent in 2005 herunter.

- Der Grundfreibetrag ist so hoch wie nie zuvor: Statt 6.322 Euro im Jahr 1998 sind 7.664 Euro seit 2004 vom Einkommen steuerfrei.

Mehr Geld für Familien

Die Pluspunkte der Steuerreform für Familien sind der stark reduzierte Eingangsteuersatz und der höhere Grundfreibetrag. Außerdem wurde das Kindergeld seit 1998 in drei Stufen erhöht. Seit 2002 beträgt es 154 Euro monatlich für die ersten drei Kinder. Auch der höhere Kinderfreibetrag und der 2002 eingeführte Erziehungs- und Betreuungsfreibetrag sind eine erhebliche finanzielle Unterstützung für Familien.

Eine Arbeitnehmerfamilie (zwei Kinder, Steuerklasse III/2, 30.000 Euro Jahresbruttolohn) erhält insgesamt mehr Kindergeld als sie Lohnsteuer zahlen muss. Zusammen mit den niedrigeren Steuern hat diese Familie heute 2.392 Euro mehr Geld zur Verfügung als 1998.

Wechselschichtarbeit: Regelmäßige Zuschläge gehören zum Grundlohn

(Val) Zuschläge für Wechselschichtarbeit, die der Arbeitnehmer für seine Wechselschichttätigkeit regelmäßig und fortlaufend bezieht, sind dem steuerpflichtigen Grundlohn zugehörig; sie sind auch während der durch § 3b EStG begünstigten Nachtzeit nicht steuerbefreit.

Zuschläge für Nachtarbeit sind nach § 3b Abs. 1 EStG nur steuerfrei, wenn sie dem Arbeitnehmer neben dem Grundlohn gezahlt werden. Dabei ist der Grundlohn der laufende Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit zusteht (§ 3b Abs. 2 Satz 1 EStG). Der Grundlohn ist in einen Stundenlohn umzurechnen. Auch in Schicht- und Wechselschichtdienst tätige Arbeitnehmer haben grundsätzlich eine regelmäßige Arbeitszeit, die sich nach einem Schichtplan mit vorgesehenem regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit bestimmt.

Bundesfinanzhof, IX R 81/98

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Sondergratifikationen: Streichung nicht einfach

(Val) Sondergratifikationen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld dürfen von Unternehmen nicht ohne weiteres komplett gestrichen werden. Das hat das Arbeitsgericht Frankfurt in einem Urteil entschieden. Geklagt hatte ein Kraftfahrer gegen ein Entsorgungsunternehmen.

«Freiwilligkeitscharakter»

Über mehrere Jahre hatte der Arbeitnehmer jeweils 1.500 Euro Weihnachtsgeld erhalten. Unter Verweisung auf den «Freiwilligkeitscharakter» der Gratifikation und aus Wirtschaftlichkeitsgründen hat der Arbeitgeber die Zahlung jedoch im vergangenen Jahr gestrichen. Laut Arbeitsvertrag galt jedoch auch der Tarifvertrag, wonach grundsätzlich ein kleines Weihnachtsgeld zu zahlen sei. Die Richter sprachen daher dem Arbeitnehmer schließlich die Zahlung von rund 200 Euro zu. Solange im Tarifvertrag etwas anderes geregelt sei, sei vollständige Streichung einer Sondergratifikation unzulässig.

Arbeitsgericht Frankfurt am Main, 22 Ca 1730/05



Urlaub: Auch für arbeitnehmerähnliche Personen

(Val) Nach dem Bundesurlaubsgesetz (§ 1 BUrlG) haben Arbeitnehmer in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Als Arbeitnehmer iSd. Gesetzes gelten auch Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind (§ 2 BUrlG). Der Urlaubsanspruch der arbeitnehmerähnlichen Personen richtet sich grundsätzlich nach denselben Bestimmungen

wie der Urlaubsanspruch der Arbeitnehmer. Sie haben ebenfalls Anspruch auf bezahlte Freistellung. Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ist der Urlaub abzugelten.

Erfolgreich konnte eine in einer Klinik als Nachtwache beschäftigte Krankenschwester ihren Urlaubsanspruch durchsetzen. Sie hatte geltend gemacht, sie sei Arbeitnehmerin gewesen. Die Arbeitgeberin hatte das verneint, weil die Klinik den Nachtwachendienstplan nicht selbst erstellte, sondern den beschäftigten Nachtwachen überließ, sich in die monatlichen Dienstpläne einzutragen. Es habe auch kein Dauerschuldverhältnis als arbeitnehmerähnliche Person vorgelegen, sondern allenfalls ein auf den jeweiligen Dienst beschränktes Dienstverhältnis.

Das Bundesarbeitsgericht hat die Klinik zur Zahlung der verlangten Urlaubsvergütung verurteilt. Es hat offen gelassen, ob die Klägerin Arbeitnehmerin der Beklagten war. Sie war zumindest arbeitnehmerähnliche Person. Die Beklagte hatte der Klägerin ohne zeitliche Beschränkung gestattet, sich in die monatlichen Dienstpläne einzutragen und ihr damit eine fortlaufende Beschäftigung ermöglicht. Die Klägerin hat diese wahrgenommen und monatlich zwischen zehn Diensten und achtzehn Diensten (120 bis 216 Stunden) gearbeitet. Sie ist vergleichbar einem Arbeitnehmer tätig geworden und war wirtschaftlich von der Beklagten abhängig.

Bundesarbeitsgericht, 9 AZR 626/04

Altersteilzeit: Unternehmen kann nicht einfach ablehnen

(Val) Arbeitgeber können nicht ohne weiteres dem Arbeitnehmer den Umstieg auf die Altersteilzeit aus Kostengründen verweigern. Das geht aus einem Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt hervor. Die Richter gaben einer Krankenschwester Recht, die gegen einen kirchlichen Verband geklagt hatte.

Rückstellungen in Höhe von 600.000 Euro

Das Unternehmen hatte für die Ablehnung dringende betriebliche Gründe angegeben. In dem kirchlichen Verband seien 30 Arbeitnehmer beschäftigt, die dann ebenfalls Anspruch auf Altersteilzeit hätten. Für den Arbeitgeber bedeute dies, er müsste Rückstellungen von mehr als 600.000 Euro bilden. Dies sei dem Unternehmen nicht zumutbar.

Der Anspruch auf Altersteilzeit könne aber nicht jederzeit unter Hinweis auf die Kosten blockiert werden. Gesetzgeber und Tarifvertragsparteien seien bei der Schaffung dieses Modells schließlich gemeinsam davon ausgegangen, dass damit auch eine zusätzliche Kostenbelastung für die Arbeitgeber entstehe, so das

Gericht.

Arbeitsplatz: Gewalt pornos sind Kündigungsgrund

(Val) Wer auf dem Firmencomputer Gewalt - Videoclips an Kollegen verschickt, riskiert grundsätzlich eine fristlose Kündigung. Einer Abmahnung bedarf es in diesem Fall nicht, entschied das Arbeitsgericht Frankfurt. Nur wegen der rund 25-jährigen Betriebszugehörigkeit wandelten die Richter die fristlose Kündigung in eine ordentliche Kündigung um.

Gewaltverherrlichend und diskriminierend

Der Angestellte hatte in 17 Fällen Pornovideos aus dem Internet über die firmeneigene E-Mail-Leitung im Kollegenkreis verschickt. Es handelte sich dabei um gewaltverherrlichende und diskriminierende Darstellungen, die ein Arbeitgeber nicht tolerieren muss. In einem der Filme war zu sehen, wie eine nackte und gefesselte Frau misshandelt wurde. Der Gerichtsvorsitzende wies aber ausdrücklich darauf hin, dass die Versendung pornografischer Darstellungen ohne Gewalt vom Firmencomputer allein noch kein Kündigungsgrund sei.

Arbeitsgericht Frankfurt, 7 Ca 3835/05



Krankengeld: Nicht bei jeder Krankschreibung

(Val) Nicht jede vom Hausarzt erteilte Krankmeldung, hat automatisch einen Anspruch auf Krankengeld zur Folge. Ein Versicherter dürfe sich nicht auf die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung seines Arztes verlassen, wenn ihn der Medizinische Dienst der

Krankenkasse kurz zuvor für gesund erklärt habe, heißt es in einem Urteil des Bundessozialgerichts.

Die Krankschreibung durch den Hausarzt binde die Krankenkasse nicht, sondern diese könne in Zweifelsfällen ein Gutachten des Medizinischen Dienstes einholen. Meinungsunterschiede müssten über ein dafür vorgesehenes Formalverfahren geklärt werden.

Eine Krankenpflegerin scheiterte damit mit ihrer Klage auf Zahlung von Krankengeld. Die an einer Depression leidende Frau war nach fünfwöchiger Krankheit vom Medizinischen Dienst der Krankenkasse untersucht und für die Zukunft wieder arbeitsfähig erklärt worden. Nur einen Tag später erklärte der Hausarzt die Frau indes für weiterhin arbeitsunfähig. Dabei versäumte er es, der Einschätzung des Medizinischen Dienstes formell zu widersprechen. Dieser Fehler ging zulasten der Patientin.

Bundessozialgericht, B 1 KR 18/04 R



Steuerrecht: Regelmäßige Zuschläge sind auch nachts nicht begünstigt

(Val) Erhält ein Arbeitnehmer für seine Wechselschichttätigkeit "regelmäßig und fortlaufend" Zuschläge (hier zehn Prozent des Normallohns), so gehören sie auch dann zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn sie für Nachtarbeit gezahlt werden, die an sich in bestimmtem Umfang steuerfrei wären.

Bundesfinanzhof, IX R 81/98

Bauen & Wohnen

Heimverträge: Abwesenheitsklausel wirksam

(Val) Eine Klausel in Verträgen von Altenheimen oder Altenpflegeheimen, die bei Abwesenheit des Bewohners eine Erstattung des Heimkostensatzes in Höhe von 40 Prozent vorsieht, ist wirksam. Dies hat der Bundesgerichtshof in einem Rechtsstreit zwischen Verbraucherverbänden und einem Seniorenheim entschieden.

Die Verbraucherverbände waren der Ansicht gewesen, dass bei einer Abwesenheit bis zu drei Tagen das volle Entgelt zu erstatten sei. Die Vorinstanzen sahen die Klausel dagegen für wirksam an und wiesen die Klage insoweit ab.

Der BGH hat die Revision des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen zurückgewiesen. Nach § 5 Abs. 8 HeimG ist im Heimvertrag für Zeiten der Abwesenheit eine Regelung vorzusehen, ob und in welchem Umfang eine Erstattung ersparter Aufwendungen erfolgt. Eine entsprechende Regelung enthielten die vorher geltenden Bestimmungen des Heimgesetzes über den Heimvertrag nicht. Der III. Zivilsenat hat deshalb zur früheren Rechtslage auf die Bestimmungen in § 552 Satz 2 BGB a.F. (jetzt § 537 Abs. 1 Satz 2 BGB) und in § 615 Satz 2 BGB zurückgegriffen. Diese Bestimmungen besagen, dass der Vermieter ersparte Aufwendungen zu erstatten hat, wenn der Mieter die Mietsache nicht nutzt. Gleiches gilt, wenn Dienstberechtigte die ihm angebotenen Leistungen des Dienstverpflichteten nicht entgegennimmt.

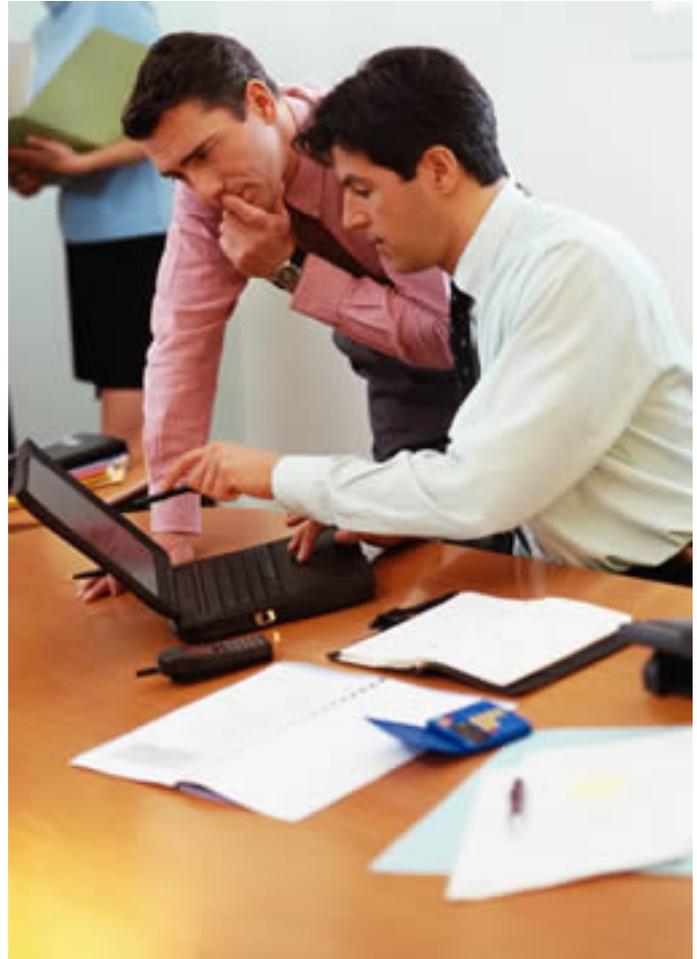
Der BGH war seinerzeit von einer unangemessenen Benachteiligung solcher Heimbewohner ausgegangen, die als Selbstzahler in nennenswertem Umfang von der Möglichkeit einer Beurlaubung über das Wochenende Gebrauch machen. Eine entsprechende Vertragsklausel erachtete der BGH wegen ihrer undifferenzierten Ausgestaltung für unwirksam.

Seit dem 01.01.2002 ist demgegenüber zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber dem Heimträger einen breiten vertraglichen Gestaltungsspielraum in dieser Frage einräumen wollte, auch unter Einschluss einer Lösung, wonach von der Erstattung ersparter Aufwendungen überhaupt abgesehen wird. Dabei ist ihm auch bewusst gewesen, dass er eine Regelung trifft, die von Heimträgern in vorformulierten Vertragsbedingungen umgesetzt wird.

Mit Rücksicht darauf, dass schon als die frühere Rechtslage noch galt vergleichbare Klauseln weit verbreitet waren und überwiegend als unbedenklich angesehen wurden, hält der BGH die verwendete Klausel nach neuem Recht für wirksam. Er hat jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass in Verträgen mit Leistungsempfängern der Pflegeversicherung und mit

Sozialhilfeempfängern eine entsprechende Regelung, die in den Heimvertrag aufgenommen wird, den in der Pflegeversicherung und in der Sozialhilfe getroffenen normativen Vereinbarungen entsprechen müsse.

Bundesgerichtshof, III ZR 59/05



Eigenbedarf: Wenn der Kündigungsgrund wegfällt

(Val) Der Bundesgerichtshof hatte zu entscheiden, ob ein Vermieter, der ein Wohnraummietverhältnis wegen Eigenbedarfs (§ 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB) gekündigt hat, verpflichtet ist, dem Mieter über den nachträglichen Wegfall des Eigenbedarfsgrundes zu unterrichten. Diese Frage war bisher in Rechtsprechung und Schrifttum umstritten.

Nun hat der BGH festgestellt, dass eine wirksam ausgesprochene Kündigung wegen Eigenbedarfs das Mietverhältnis beendet. Über einen Wegfall des Kündigungsgrundes muss der Vermieter nur dann informieren, wenn der Eigenbedarf vor Ablauf der Kündigungsfrist weggefallen ist. Fällt der Eigenbedarfsgrund im Nachhinein weg, etwa weil der Verwandte, der einziehen sollte, nach Ablauf der Kündigungsfrist, aber vor Räumung der Wohnung verstirbt, bleibt die Kündigung

wirksam.

Ab dem Zeitpunkt der wirksamen Kündigung erlangt der Vermieter die Verfügungsbefugnis wieder, und zwar in dem Umfang, wie sie art. 14 GG schützt. Der Mieter kann sich nach der Beendigung des Mietverhältnisses nicht mehr auf den eigentumsgleichen Rang seines auf dem Mietvertrag beruhenden Rechtes zum Besitz der Wohnung (vgl. BVerfGE 89, 1) berufen. Eine nachvertragliche Treuepflicht des Vermieters, den Mieter von dem Wegfall des Eigenbedarfs zu unterrichten, um ihm einen Verbleib in der Wohnung zu ermöglichen, besteht daher nicht. Dies ist auch von verfassungswegen nicht geboten (vgl. BVerfG, NJW-RR 2003, 1164).

Schließlich hat der Bundesgerichtshof darauf hingewiesen, dass die Berücksichtigung eines erst nach dem Ende des Mietverhältnisses eingetretenen Wegfalls des Eigenbedarfs zu einer ungerechtfertigten Besserstellung des vertragsuntreuen gegenüber dem vertragstreuen Mieter führen würde. Der Mieter, der trotz wirksamer Kündigung die Wohnung pflichtwidrig nicht zum Ablauf der Kündigungsfrist an den Vermieter zurückgibt, könnte nämlich aus einem Wegfall des Eigenbedarfs nach Beendigung des Mietverhältnisses ein Recht zur Fortsetzung des Mietverhältnisses herleiten. Dies wäre dem vertragstreuen Mieter, der die Wohnung rechtzeitig geräumt habe, nicht möglich.

Im konkreten Fall hatte eine Mieterin, die von dem Beklagten eine Wohnung gemietet hatte, auf Schadensersatz geklagt. Im November 1999 kündigte der Beklagte das Mietverhältnis wegen Eigenbedarfs. Zur Begründung gab er an, er benötige die Wohnung für seine Schwiegermutter. Die Klägerin widersprach der Kündigung. Im anschließenden Räumungsprozess wurde sie in zwei Instanzen zur Räumung der Wohnung verurteilt. In seinem Urteil vom 5. April 2001 gewährte das Landgericht der Klägerin (damalige Beklagte) eine Räumungsfrist bis zum 31. Juli 2001. Am 25. Juni 2001 starb die Schwiegermutter des Beklagten. Ende September 2001 räumte die Klägerin die Wohnung. Nachdem sie einige Zeit später vom Tod der Schwiegermutter des Beklagten Kenntnis erlangt hatte, verlangte sie von ihm Ersatz ihrer Kosten für den Umzug.

Bundesgerichtshof, VIII ZR 339/04

Wettbewerb: Gewinn berechtigt nicht zum Bau des Objektes

(Val) Der Gewinner eines Architektenwettbewerbs hat nicht unbedingt Anspruch, dass sein Projekt auch tatsächlich durchgeführt wird. Der Gewinn räume lediglich das Recht auf exklusive Vertragsverhandlungen ein, urteilte der Vergabesenat des Dresdner Oberlandesgerichtes. Würden andere maßgebliche Voraussetzungen für einen Abschluss nicht erfüllt, dürfe der Wettbewerbsausrichter den Auftrag anderweitig

vergeben.

Geklagt hatte eine Gemeinschaft von Architekten. Sie wollte die Auftragsvergabe der Stadt Dresden zum Bau einer neuen Eissporthalle prüfen lassen. Die Kläger hatten einen entsprechenden Wettbewerb gewonnen und der Stadtrat der Vergabe zugestimmt. Trotzdem schloss die Kommune den Vertrag mit einem Konkurrenten. Die Vergabekammer Leipzig hatte die Beschwerde zurückgewiesen. Die Arbeitsgemeinschaft kann aber für bereits erbrachte Leistungen Schadensersatz geltend machen.

Oberlandesgericht Dresden, WVerG5/05



Mietrecht: Übergabe der Kaution muss bewiesen werden

(Val) Kann der Mieter einer Wohnung in einem Mehrfamilienhaus, das vor 2001 (= vor der Mietrechtsreform) an einen neuen Eigentümer verkauft wurde, nicht nachweisen, dass die bei Mietbeginn an den ehemaligen Besitzer gezahlte Kaution (hier: 2.000 Euro) an den neuen Eigentümer weiter gereicht wurde, so hat er keinen Anspruch auf eine Erstattung, wenn das Mietverhältnis endet.

Seit der Mietrechtsreform kann die Sicherheitsleistung zwar auch dann vom aktuellen Vermieter zurück verlangt werden, wenn das Geld bei ihm nicht angekommen ist - dieses "neue" Recht war jedoch hier nicht anzuwenden.

Bundesgerichtshof, VIII ZR 372/04

Bußgeld & Verkehr

Alkohol: Fußgänger verliert Versicherungsschutz

(Val) Bei einem Fußgänger mit einer Blutalkoholkonzentration (BAK) von 2,67 Promille liegt eine alkoholbedingte Bewusstseinsstörung vor, die den Versicherungsschutz kostet. Stürzt dieser Fußgänger einen Abhang hinunter, spricht der Anscheinsbeweis dafür, dass die Bewusstseinsstörung den Unfall (mit)verursacht hat. So urteilt das Oberlandesgerichts (OLG) Köln.

Ein 26-Jähriger wanderte Anfang Mai 2002 gemeinsam mit drei weiteren Personen im sächsischen Elbsandsteingebirge. Nachdem er die Aussichtsplattform der "Bastei" erreicht hatte, betrat er mit seinen Begleitern einen nicht abgesicherten Trampelpfad aus Sandstein. An dessen Beginn befindet sich ein Geländer, das er unter ungeklärten Umständen überwand oder umging. Auf dem Pfad rutschte er aus und stürzte am Felsrand in die Tiefe. Er erlitt u. a. eine Querschnittlähmung. Zwei Stunden nach dem Unfall wurde immer noch eine BAK von 2,67 Promille festgestellt. Seine Klage gegen sein Versicherungsunternehmen über 140.000 Euro wegen Vollinvalidität scheiterte. Sein Antrag, ihm für diese Klage Prozesskostenhilfe zu bewilligen, blieb auch vor dem OLG Köln erfolglos:

Nach den maßgeblichen Unfallversicherungsbedingungen bestehe kein Versicherungsschutz für Unfälle des Versicherten durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit sie auf Trunkenheit beruhen. Da der Kläger seit dem Sturz unstreitig nicht mehr getrunken habe, sei seine BAK beim Unfall jedenfalls nicht niedriger als 2,67 Promille gewesen. Bei einer solchen BAK sei ein Zustand der Bewusstseinsstörung unwiderlegbar anzunehmen. Der für die absolute Verkehrsuntauglichkeit eines Fußgängers im Straßenverkehr allgemein anerkannte - im Streitfall noch beträchtlich überschrittene - Wert von ca. 2,0 Promille (1,1 Promille für Kfz-Fahrer, ca. 1,7 Promille für Fahrradfahrer) könne als Richtwert auch für die Fähigkeit, einen nicht ungefährlichen Klettersteig im Elbsandsteingebirge zu meistern, übernommen werden. Nach allgemeiner Lebenserfahrung reduziere eine BAK von 2,67 Promille typischerweise die Fähigkeit eines Menschen zur Einschätzung der Gefährlichkeit einer Situation und zur Kontrolle seiner Bewegungen.

Oberlandesgericht Köln, 5 W 111/05



Falschparker: Straßenbahn hat die besseren Karten

(Val) Wo Straßenbahnen fahren, geht es oft eng zu. Daher ist der Straßenbahnbereich oft mit Begrenzungslinien markiert. Wer nun sein Auto mit den linken Rädern auf einer durchgezogenen Begrenzungslinie neben Straßenbahnschienen parkt und dies auch bemerkt, kann keinen Schadensersatz geltend machen, wenn die Bahn anfährt und den Außenspiegel des Wagens abreißt. In diesem Fall hat die Betreibergesellschaft der Straßenbahn die besseren Karten. Das bewusste Falschparken überwiegt die Betriebsgefahr der Bahn.

Amtsgericht München, 343 C 39848/03

Fluggäste: Kein Anspruch auf kostenloses Parken

(Val) Der Kläger, ein Nutzer des Flughafens Frankfurt-Hahn, hat keinen Anspruch auf die Bereitstellung von kostenfreien Parkmöglichkeiten in Lautzenhausen. Dies entschied das Verwaltungsgericht Koblenz.

Die beklagte Ortsgemeinde Lautzenhausen liegt in Nachbarschaft zum Flughafen Frankfurt-Hahn, deren Betreiberin seit 2003 keine kostenfreien Parkplätze für Passagiere mehr anbietet. Daher wichen immer mehr Nutzer des Flughafens auf die Ortsstraßen und Parkplätze im Bereich von Lautzenhausen aus. Daraufhin ordnete die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg auf Bitten der Beklagten für die gesamte Ortslage ein Zonenhalteverbot an. Der Kläger, der in Ludwigshafen wohnt, parkte in der Folgezeit mehrmals auf den Straßen von Lautzenhausen. Einer seiner Verstöße gegen das Zonenhalteverbot wurde mit einem Verwarnungsgeld geahndet. Im März 2005 begehrte der Kläger Rechtsschutz gegen dieses Verbot. Die hiergegen gerichtete Klage blieb erfolglos. Mit einer weiteren Klage wollte der Kläger nun erreichen, dass die Ortsgemeinde Lautzenhausen verpflichtet wird, in ihrem Bereich kostenfreien Parkraum zur Verfügung zu stellen.

Das Verwaltungsgericht Koblenz wies die Klage ab. Der Kläger, so die Richter, könne nicht verlangen, dass kostenfreie Parkmöglichkeiten geschaffen oder bereitgestellt würden. Ein solcher Anspruch ergebe sich allein schon deswegen nicht aus kommunalrechtlichen Vorschriften, weil der Kläger kein Einwohner von Lautzenhausen sei. Auch straßenverkehrsrechtliche Vorschriften begründeten dieses Begehren nicht, sondern ließen nur die Nutzung der vorhandenen Parkmöglichkeiten im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zu. Überdies betreibe die Ortsgemeinde Lautzenhausen selbst keine Einrichtung, welche die Bereitstellung neuer Stellplätze erforderlich mache.

Gegen diese Entscheidung können die Beteiligten die Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragen.

Verwaltungsgericht Koblenz, 6 K 3266/04.KO

Werkstattwagen: Autoinhaltsversicherung muss zahlen

(Val) Der Inhaber einer Elektrofirma hatte den Werkstattwagen über Nacht auf dem umzäunten Firmengelände abgestellt. Das Fahrzeug war aufgebrochen und die in dem Fahrzeug befindlichen Werkzeuge und Ersatzteile entwendet worden.

Der Inhaber der Firma hatte eine Autoinhaltsversicherung abgeschlossen. Er hatte mit der Versicherung eine so genannte Nachtzeitklausel vereinbart. Danach bestand Versicherungsschutz auch dann, wenn das Fahrzeug nachts unbeaufsichtigt auf einem umzäunten Hof abgestellt wurde.

Die Versicherung lehnte eine Regulierung des Schadens mit der Begründung ab, der Inhaber der Firma habe eine Transportversicherung und keine Lagerversicherung abgeschlossen. Die Teile seien während einer Lagerung in dem Fahrzeug gestohlen worden.

Das Oberlandesgericht Koblenz hat die Versicherung verurteilt, den Wert der gestohlenen Werkzeuge und Ersatzteile zu ersetzen. Die Richter haben sich daran orientiert, wie ein Versicherungsnehmer, der für einen Werkstattwagen eine Autoinhaltsversicherung abschließt, die Nachtzeitklausel verstehen muss. Ein Versicherungsnehmer kann die Klausel nach Auffassung der Richter nur so verstehen, dass auch die Teile versichert sind, die dauerhaft in dem Werkstattwagen aufbewahrt werden, um das Fahrzeug jederzeit und sofort einsatzbereit zu halten. Hauptzweck der Aufbewahrung in dem Fahrzeug sei nicht die Lagerung, sondern die Notwendigkeit, die Teile mit dem Fahrzeug zu den Einsatzstellen befördern zu können.

Oberlandesgericht Koblenz, 127 E 2 - 58/05

Führerscheintourismus: Auf dem Prüfstand

(Val) Das Verwaltungsgericht Berlin hat den Eilantrag eines 51jährigen Deutschen gegen die Entziehung seiner polnischen Fahrerlaubnis zurückgewiesen.

Der Betroffene, der 1984 eine DDR-Fahrerlaubnis erhalten hatte, verursachte 1994 unter Alkoholeinfluss einen Verkehrsunfall. Die Blutalkoholkonzentration betrug 2,20 Promille. Das Amtsgericht Tiergarten verurteilte ihn daraufhin wegen Trunkenheitsfahrt und entzog ihm die Fahrerlaubnis. 1995, 1996 und 1998 beantragte der Antragsteller jeweils erfolglos die Wiedererteilung seiner Fahrerlaubnis. Alle drei hierzu erstellten, nach deutschem Recht bei Trunkenheitsfahrern vorgesehenen medizinisch-psychologischen Gutachten (MPG) kamen zu dem Ergebnis, dass neuerliche Trunkenheitsdelikte nicht auszuschließen seien. Zudem wurde eine weitere gerichtliche Verurteilung aus dem Jahre 1997 wegen einer unter Alkoholeinfluss mit 2,61 Promille begangenen Beleidigung bekannt.

Ende Oktober 2004 erhielt der Verkehrssünder in Starosta Slubicki (Polen) eine Fahrerlaubnis der Klasse B. Er hatte zu diesem Zeitpunkt - wie auch jetzt - seinen Wohnsitz in Berlin. Bei einem Unfall 2004 legte er seinen polnischen Führerschein vor. Die Fahrerlaubnisbehörde forderte ihn daraufhin zur Beibringung eines MPG auf und entzog ihm, als der Antragsteller dem nicht nachkam, im August 2005 mit Wirkung für das Bundesgebiet die polnische Fahrerlaubnis. Hiergegen richtete sich der Eilantrag, der erfolglos blieb.

Nach Auffassung des Gerichts ist die - auf das Gebiet der Bundesrepublik beschränkte - Entziehung der polnischen Fahrerlaubnis rechtmäßig. Es fehle jeder Nachweis dazu, dass die seit langem bei dem Antragsteller bestehende erhebliche Alkoholproblematik in dem polnischen Verfahren bekannt gewesen und von den dortigen Behörden geprüft worden sei. Es müsse von einem gravierenden Alkoholproblem über einen langen Zeitraum ausgegangen werden, wie dies auch in den beiden MPG vom 1995 und 1996 detailliert beschrieben worden sei.

Auch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache "Kapper" (C-476/01) stehe der Entziehung nicht entgegen. Im Hinblick auf die erheblichen, aber nicht hinnehmbaren Gefahren, die mit einer Teilnahme von Kraftfahrern am öffentlichen Straßenverkehr mit einer Alkohol- und/oder Drogenproblematik verbunden seien, könne auf eine Überprüfung durch die Behörden des Heimatstaates in keiner Weise verzichtet werden.

Ehe, Familie & Erben

Erbenermittler: Vergütung von 20 Prozent rechtens

(Val) Ein Erbenermittler kann für seine Tätigkeit eine Vergütung von 20 Prozent des Erbanteils vereinbaren und verlangen. Der Erbe, der die Dienstleistung eines Erbenermittlers in Anspruch nehme, müsse Auskunft über den Wert des Erbanteils und den Zeitpunkt der Auszahlung erteilen, damit der Erbenermittler seinen Vergütungsanspruch berechnen könne, entschied das Landgericht München I.

Nach dem Tode einer alten Dame in Heilbronn fanden sich zunächst keine Erben für den beträchtlichen Nachlass im Wert von circa 500.000 Euro. Der als Nachlasspfleger bestellte Rechtsanwalt beauftragte einen Erbenermittler mit der Suche nach den Erben. Dieser fand schließlich eine Münchnerin und ihre beiden Brüder als mögliche Miterben. Im März 2004 verpflichtete sich die ermittelte Münchnerin in einer so genannten Erbschaftsenthüllungsvereinbarung zu einer Vergütung von 20 Prozent ihres Erbanteils und der fortlaufenden Erträge hieraus. Ihre Brüder weigerten sich, mit dem Erbenermittler zusammenzuarbeiten, nachdem sie ihre Erbenstellung schon kannten. Nachdem die ermittelte Erbin aus dem Nachlass etwa 40.000 Euro erhalten hatte, weigerte sie sich, an den Erbenermittler die vereinbarte Vergütung zu bezahlen. Der Erbenermittler dürfe nicht rechtsberaten und die Vergütung sei überhöht.

Das Landgericht München I gab jedoch der Klage des Erbenermittlers statt. Nach Erteilung der Auskunft muss die verklagte Erbin die geschuldete Vergütung aus der Erbschaftsenthüllungsvereinbarung bezahlen. Ein Erbenermittler, der über keine Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz verfüge, dürfe zwar für die von ihm ermittelten Erben nicht die gesamte Erbschaftsabwicklung übernehmen. Er dürfe aber Daten und Urkunden sammeln und Hilfestellung durch allgemeine Auskünfte zur Erbaueinandersetzung und zum Erbscheinsverfahren geben, soweit diese keine qualifizierte Rechtsberatung darstellten.

Auch die 20-prozentige Vergütung aus dem Erbanteil sei angemessen. Ein Anteil von zehn Prozent bis 30 Prozent am Reinnachlass sei als Vergütung für Erbenermittler allgemein anerkannt. Der Erbenermittler müsse einen hohen Aufwand betreiben, für den er keinerlei Vergütung erhalte, wenn seine Bemühungen erfolglos blieben. Wenn es ihm aber gelinge, einen Erben ausfindig zu machen, komme dieser Erbe in den unerwarteten Genuss eines Vermögenszuwachses aus der Erbmasse. Dann sei aber eine "Erfolgsbeteiligung" des Erbenermittlers am Nachlass angesichts des Umfangs und der Schwierigkeit seiner Tätigkeit keine unangemessene Benachteiligung des Erben. Schließlich verdiene der Erbenermittler seinen Lebensunterhalt mit der

Vergütung der in Anspruch genommenen Dienstleistung.

Landgericht München I, 26 O 10845/05



Hausmann: Bleibt Kindern unterhaltspflichtig

(Val) Wenn ein geschiedener Ehemann in der neuen Ehe die Rolle des Hausmannes übernimmt, ändert dies nichts an seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber seinen Kindern aus erster Ehe. Ihnen muss er weiterhin Unterhalt zahlen. Das entschied das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz. Er muss den Unterhalt in diesem Fall aus dem Einkommen seiner neuen Ehefrau und eventuell aus Nebentätigkeiten bestreiten.

In dem von den Koblenzer Richtern entschiedenen Fall hatte der Hausmann die Zahlung von Unterhalt verweigert. Als Grund nannte er Zahlungsunfähigkeit. Da seine neue Ehefrau einen deutlich höheren Verdienst erziele als er selbst, habe er die Rolle des Hausmanns übernommen.

Das OLG ließ diese Argumentation nicht gelten. Denn schließlich schulde ihm seine jetzige Ehefrau so genannten Familienunterhalt. Aus diesen Mitteln müsse er weiterhin für seine Töchter sorgen. Außerdem sei ihm, etwa an Samstagen, durchaus auch eine Nebentätigkeit zuzumuten.

Oberlandesgericht Koblenz, 9 UF 51/05



Unfall: Neunjährige haften grundsätzlich nicht

(Val) Eine erst neun Jahre alte Radfahlerin muss bei einem Unfall grundsätzlich nicht haften. So lautet eine Entscheidung des Landgerichts Kaiserslautern. Dies gelte jedenfalls dann, wenn der Unfall Folge einer "typischen Überforderungssituation" des Kindes im Straßenverkehr sei. Nur für den Fall, dass alleine eine Unaufmerksamkeit den Unfall verursacht habe, könnten das Kind oder seine Eltern haftbar gemacht werden.

Ein Autofahrer war etwa 15 Meter vor dem Kind in eine Einfahrt eingebogen und hatte dabei den Bürgersteig überquert. Das Mädchen konnte nicht mehr rechtzeitig bremsen oder an dem Auto vorbeifahren. Der Autofahrer war jedoch der Auffassung, das Kind hätte noch rechtzeitig reagieren können. Nach seiner Ansicht beruhte der Unfall auf fehlender Aufmerksamkeit des Mädchens. Die Richter sahen dagegen in dem Geschehen eine typische Überforderungssituation für das Kind. Es habe sich innerhalb kürzester Zeit auf das Hindernis einstellen müssen. Das könne von einer Neunjährigen noch nicht erwartet werden.

Landgericht Kaiserslautern, 3 S 20/05

Vaterschaftsklage: Vater bekommt Prozesskostenhilfe

(Val) Wird ein nichtehelicher Vater auf Feststellung der Vaterschaft verklagt, hat er grundsätzlich Anspruch auf Prozesskostenhilfe. Dies geht aus einem Beschluss des Pfälzischen Oberlandesgerichts (OLG) Zweibrücken hervor. Der Antrag dürfe nicht mit der Begründung abgelehnt werden, die Rechtsverteidigung habe keine Erfolgsaussichten. Diese Prognose sei ohne ein Sachverständigengutachten zu gewagt, entschied das Gericht.

Das Gericht gab damit der Beschwerde eines möglichen Vaters gegen eine Entscheidung des Amtsgerichts Pirmasens statt. Dieses hatte dem Mann die Prozesskostenhilfe verweigert, weil es die Erfolgsaussichten seiner Rechtsverteidigung verneinte. Nach den Angaben des Mannes hatte er in der fraglichen Zeit mit der Mutter des Kindes Geschlechtsverkehr. Als einzigen Einwand machte er geltend, er sei nicht der einzige Mann gewesen.

Das OLG ließ diesen Einwand zunächst offen. Erst ein Sachverständigengutachten könne die notwendige Klarheit bringen. Bis dahin sei der Ausgang des Verfahrens offen und der Antrag auf Prozesskostenhilfe bei entsprechender finanzieller Bedürftigkeit auch begründet.

Oberlandesgericht Zweibrücken, 5 WF 75/05

Hartz IV: Wer sich lange nicht meldet, muss nicht vermögend sein

(Val) Einer allein erziehenden Mutter darf nicht die Zahlung von Arbeitslosengeld II mit der Begründung verweigert werden, sie habe in der Vergangenheit keine Sozialhilfe beantragt, so dass nicht nachvollziehbar sei, womit sie ihren Lebensunterhalt gesichert habe. Das zuständige Amt dürfe hieraus nicht ohne weiteres darauf schließen, dass weiteres Vermögen oder Einkommen vorhanden sei.

Das Hessische Landessozialgericht klärte jedoch auf, dass nur bei "konkreten Anhaltspunkten" dafür, dass anderes Einkommen oder Vermögen vorhanden sei, die AIG II-Zahlung eingestellt werden dürfe.

Hessisches Landessozialgericht, L 7 AS 65/05 ER

Familie und Kinder

Kinderzulage: Doppelte Haushaltszugehörigkeit von Kindern

(Val) Die Inanspruchnahme der Kinderzulage setzt u.a. voraus, dass das Kind im Jahr der Anschaffung oder Herstellung des Objekts oder zu einem späteren Zeitpunkt im Förderzeitraum zum inländischen Haushalt des Anspruchsberechtigten gehört oder gehört hat.

Von einer Haushaltszugehörigkeit ist auch dann auszugehen, wenn das Kind zwar auswärtig am Ausbildungs-ort untergebracht ist, aber dort keinen eigenen unabhängigen Haushalt führt und regelmäßig an Wochenenden und in den Ferien in die elterliche Wohnung zurückkehrt, in der ihm weiterhin ein Zimmer zur Verfügung steht.

Kürzlich hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass für die Frage der Haushaltszugehörigkeit eine den Besuchcharakter überschreitende Dauer regelmäßig dann anzunehmen ist, wenn der Aufenthalt im Haushalt des Anspruchsberechtigten sechs Wochen übersteigt. Dies kann auch bei entsprechend häufigen tageweisen Aufhalten der Fall sein (BFH-Urteil vom 22.09.2004, III R 40/03).

Was aber gilt, wenn das Kind gleichzeitig zu beiden Haushalten getrennt lebender Eltern gehört? Antwort auf diese Frage gibt jetzt das Bayerische Landesamt für Steuern (Verfügung vom 13.09.2005, EZ 1230 - 2 St 32 M):

Aus dem vorgenannten BFH-Urteil könnten keine Rechtsfolgen für die Ausnahmefälle der gleichzeitigen Zugehörigkeit eines Kindes zu den Haushalten getrennt lebender Elternteile abgeleitet werden. In derartigen Fällen ist weiter nach den Abgrenzungskriterien der BFH-Entscheidung vom 14.04.1999 vorzugehen:

"Bei getrennt lebenden Eltern wird das Kind in der Regel zum Haushalt des Elternteils gehören, dem das Sorgerecht zusteht und der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Besuche des Kindes bei dem zum Barunterhalt verpflichteten Elternteil begründen keine auf Dauer angelegte Haushaltszugehörigkeit. Auch wenn das Sorgerecht den Eltern gemeinsam zusteht, ist das Kind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem es sich überwiegend aufhält und wo sich der Mittelpunkt seines Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann jedoch auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Elternteile bestehen, wenn das Kind tatsächlich zeitweise beim Vater und zeitweise bei der Mutter lebt und nach den tatsächlichen Umständen des einzelnen Falles als in beide Haushalte eingegliedert anzusehen ist" (BFH-Urteil vom 14.04.1999, BStBl 1999 II S. 594; bestätigt durch BFH-Beschluss vom 10.12.2004, III B

162/03).



Scheidungskosten: Neue Regeln für den Steuerabzug

(Val) Nach bisheriger Rechtslage galten die unmittelbaren und unvermeidbaren Kosten des Scheidungsprozesses als zwangsläufig und waren daher als außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art nach § 33 EStG absetzbar. Dazu gehörten auch die Aufwendungen für die erforderlichen Scheidungsfolgeregelungen zum Sorge- und Umgangsrecht, zu den Unterhaltungspflichten sowie zur vermögensrechtlichen Auseinandersetzung.

In zwei Grundsatzentscheidungen hat der Bundesfinanzhof die bisherige weite Auslegung wesentlich eingeschränkt und neue Regeln für die steuerliche Anerkennung von Scheidungskosten vorgegeben. Damit sind viele bisherige Urteile der Finanzgerichte überholt (BFH-Urteile vom 30.6.2005, III R 36/03 und III R 27/04):

Steuerlich absetzbar sind jetzt nur noch Aufwendungen, die für die eigentliche Scheidungssache und für Scheidungsfolgesachen im sog. Zwangsverbund anfallen, also zusammen mit der Scheidungssache verhandelt und entschieden werden. Nicht mehr als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden jetzt Aufwendungen für familienrechtliche und sonstige Regelungen im Zusammenhang mit der Ehescheidung, die außerhalb des Zwangsverbundes durch das Familiengericht oder außergerichtlich getroffen werden. Dies betrifft insbesondere die Auseinandersetzung des gemeinsamen Vermögens, Regelungen zum Unterhalt sowie Regelungen zum Sorgerecht und Umgangsrecht bei gemeinsamen Kindern seit 1998.

- Im ersten Verfahren hatten die im ehelichen Güterstand der Gütergemeinschaft lebenden Eheleute zur Vorbereitung der Scheidung einen notariellen Ehe- und Auseinandersetzungsvertrag geschlossen, in dem die Gütergemeinschaft aufgehoben und auseinander gesetzt wurde. Die hierfür entstandenen Notar- und Rechtsanwaltskosten des Ehemannes ließ der BFH nicht zum Abzug als außergewöhnliche Belastung zu.

- Im zweiten Verfahren hatten die im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebenden Eheleute im Scheidungsverfahren einen Teilvergleich zur teilweisen Vermögensauseinandersetzung geschlossen. Der Ehemann machte nach der Scheidung die auf ihn entfallenden Gerichtskosten, die Kosten für den Rechtsanwalt, der ihn auch bei der Vermögensauseinandersetzung beraten hatte, und die Kosten für einen Gutachter als außergewöhnliche Belastung geltend. Finanzamt und Finanzgericht berücksichtigten nur die auf die Ehescheidung ohne Vermögensauseinandersetzung entfallenden Kosten, die sie auf ungefähr 25 Prozent der Gerichts- und Anwaltskosten schätzten. Der BFH bestätigte diese Entscheidung.

Zweitwohnungsteuer: Nicht für verheiratete Berufstätige

(Val) Die Zweitwohnungssteuersatzungen der Städte Hannover und Dortmund sind nichtig, soweit sie nicht dauernd getrennt lebende Verheiratete betrifft, deren eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet. Das hat jetzt das Bundesverfassungsgericht entschieden. Die Erhebung der Zweitwohnungssteuer auf die Innehabung von Erwerbszweitwohnungen durch Verheiratete diskriminiert die Ehe und verstößt gegen Art. 6 Abs. 1 GG.

Zum von Art. 6 Abs. 1 GG geschützten ehelichen Zusammenleben gehört die Entscheidung der Eheleute, zusammenzuwohnen und die gemeinsame Wohnung auch bei einer beruflichen Veränderung eines Ehegatten, die mit einem Ortswechsel verbunden ist, aufrechtzuerhalten. Ändert sich der Beschäftigungsort eines Ehegatten, so dass dieser seiner Arbeit nicht mehr von der bisherigen gemeinsamen Wohnung aus nachgehen kann, hat dies in aller Regel nicht zur Folge, dass die gemeinsame Wohnung aufgegeben wird. Eine Zweitwohnung ist die notwendige Konsequenz der Entscheidung zu einer gemeinsamen Ehwohnung an einem anderen Ort.

Es ist für Verheiratete ausgeschlossen, die Wohnung am Beschäftigungsort trotz deren vorwiegender Nutzung zum Hauptwohnsitz zu bestimmen und damit der Heranziehung der Zweitwohnungssteuer zu entgehen. Für sie bestimmen die maßgeblichen Meldegesetze zwingend die vorwiegend genutzte Wohnung der Familie zum Hauptwohnsitz. Von der steuerlichen Belastung durch die Zweitwohnungssteuer werden dagegen solche Personen nicht erfasst, die nicht infolge einer ehelichen Bindung von der Verlegung ihres Hauptwohnsitzes an ihren Beschäftigungsort abgehalten werden. Die Zweitwohnungssteuer stellt daher eine besondere finanzielle Belastung des ehelichen Zusammenlebens dar.

Diese Benachteiligung ist nicht gerechtfertigt. Allein die Tatsache, dass die Steuer als Aufwandsteuer von allen Inhabern von Zweitwohnungen ungeachtet ihres Personenstandes und des Zwecks der Innehabung erhoben

wird, reicht dafür nicht aus. Die formal eheneutrale Anknüpfung der Steuer ist keine hinreichende Rechtfertigung. Denn es wird für den steuerlichen Tatbestand an ein Verhalten angeknüpft, das spezifischer Ausdruck einer verfassungsrechtlich geschützten Form des ehelichen Zusammenlebens ist.



Steuerrecht: Teils geschenkt, teils gekauft ist volle Abschreibung

(Val) Wird einem Ehepaar von den Eltern der Frau ein Grundstück mit einem Zweifamilienhaus überschrieben, zahlen die Eheleute 80.000 Euro für die (an Fremde vermietete) 75 Quadratmeter große Dachgeschosswohnung des Gebäudes und wird ein lebenslanges kostenloses Wohnrecht in der zweiten 144 Quadratmeter großen Wohnung für die Eltern vereinbart, so darf das Finanzamt nicht verweigern, dass die vollen 80.000 Euro als Grundlage für die Abschreibung für Abnutzung (AfA) für das Jahr des Erwerbs angesetzt werden.

Das Finanzamt darf den Kaufpreis nicht auf die zwei Wohnungen aufteilen, was eine geringere AfA zur Folge hätte. Es darf nicht von einem "Scheingeschäft" innerhalb der Familie ausgehen. Allein das Motiv, Steuern zu sparen, macht die "steuerliche Gestaltung nicht unangemessen".

Bundesfinanzhof, IX R 54/02

Immobilienbesitzer

Eigenheimzulage: Bauherren sollten sich beeilen

(Val) Wer sich konkret mit dem Bau oder Kauf eines Hauses bzw. einer Eigentumswohnung befasst und dabei die Eigenheimzulage einkalkuliert, muss sich beeilen. Bekanntlich sieht der Koalitionsvertrag der künftigen großen Koalition aus CDU/CSU und SPD die Streichung der Eigenheimzulage zum 1. Januar 2006 vor. Darauf macht der Verband der Privaten Bausparkassen aufmerksam.

Bei Baumaßnahmen sei der Zeitpunkt maßgebend, zu dem der Antrag auf Baugenehmigung bei der Gemeinde oder bei der nach Landesrecht zuständigen Baugenehmigungsbehörde eingereicht werde. Bei baugenehmigungsfreien Objekten sei es der Zeitpunkt, zu dem die Bauunterlagen eingereicht würden. Sei für ein Bauvorhaben weder ein Bauantrag noch eine Baugenehmigung erforderlich, gelte als Beginn der Herstellung der Zeitpunkt, zu dem der Bauherr seine Entscheidung zu bauen für sich bindend und unwiderruflich nach außen erkennbar gemacht habe. Das sei z. B. dann der Fall, wenn auf einem Bauplatz eine nicht unerhebliche Menge von Baumaterial und/oder auf das konkrete Bauvorhaben zugeschnittene Bauteile angeliefert worden seien.

Wer dies noch bis zum 31. Dezember 2005 schafft, kann sich die Zulage noch für volle acht Jahre sichern.

Bei dem Erwerb eines gebrauchten Hauses oder einer gebrauchten Wohnung sollte man nach Ansicht des Verbandes darauf achten, dass im notariellen Kaufvertrag vereinbart wird, dass der Übergang von Besitz, Nutzen, Lasten und Gefahr erst im nächsten Jahr auf den neuen Eigentümer erfolgt, falls man in diesem Jahr, also 2005, den Einzug nicht mehr schafft. Damit werde die so genannte "Silvesterfalle" vermieden; denn wenn man in diesem Jahr Eigentum erwerbe, aber nicht mehr selbst in die Wohnung einziehen könne, verliere man ein Jahr der Förderung.

Die derzeit noch geltende Eigenheimzulage betrage ein Prozent der Herstellungs- oder Anschaffungskosten, maximal 1.250 Euro pro Jahr. Außerdem gebe es eine Kinderzulage von 800 Euro je Kind und Jahr. Über den gesamten Förderzeitraum von acht Jahren gerechnet, sei dies bei zwei Kindern eine Gesamtförderung von 22.800 Euro.



Immobilienverband: 15-Prozent-Grenze für Instandhaltungen muss fallen

(Val) Der Immobilienverband Deutschland (IVD) fordert, dass die so genannte "15-Prozent-Grenze" im Einkommensteuergesetz (EStG), die zum 1. Januar 2004 gesetzlich eingeführt wurde, wieder abgeschafft wird. "Die Regelung, die dazu führt, dass Instandhaltungsaufwendungen nicht als Werbungskosten abgesetzt werden dürfen, wenn sie in den ersten drei Jahren nach Erwerb einer Immobilie 15% des Gebäudepreises überschreiten, hat zu einem hohen Instandhaltungs- und Modernisierungstau geführt", so Jürgen Michael Schick, Vizepräsident und Sprecher des IVD.

Ein Beispiel aus der Praxis: Ein Erwerber hat ein Mietshaus in Berlin erworben für 1,137 Mio. Euro inklusive Nebenkosten. Davon entfielen laut einem Verkehrswertgutachten 83,6% auf das Gebäude, der Rest auf den Grund und Boden. Der Vermieter darf in den ersten drei Jahren nach Kauf der Immobilie nur Instandhaltungs- und Modernisierungsaufwendungen in Höhe von 15% sofort als Werbungskosten abziehen. In diesem Fall sind das etwa 142.618 Euro (netto).

Gibt er mehr für Handwerker aus, betrachtet das Finanzamt die gesamten Kosten nicht als Erhaltungs-, sondern als Anschaffungsaufwand. In diesem Fall darf der Vermieter nicht nur den über 15% hinausgehenden Betrag, sondern überhaupt keine Kosten als Werbungskosten absetzen. Er muss dann die gesamten Kosten für die Handwerker über einen Zeitraum von 50 Jahren abschreiben.

Welche Folgen das hat, verdeutlicht dieser Fall: Nach Kauf eines Hauses ließ der Besitzer einige wichtige Arbeiten vornehmen, die zum Beispiel den Brandschutz verbesserten und Feuchtigkeit im Keller beseitigten. Außerdem standen einige Wohnungen leer, die saniert werden mussten, um sie vermieten zu können. Dies alles kostete den Besitzer netto 79.530 Euro. In der

restlichen Zeit bis zum Ablauf der Dreijahresfrist darf er nur noch 63.000 Euro (zuzüglich Mehrwertsteuer) ausgeben, damit er die 15-Prozent-Grenze nicht überschreitet.

Das führt dazu, dass der Vermieter Wohnungen, die beim Auszug eines Mieters renoviert werden müssten, nur spärlich oder gar nicht instand setzen lässt. Mieter, die Wünsche für bestimmte Arbeiten anmelden, vertröstet er auf drei Jahre später. "Paradoxe Weise rechnet es sich für den Vermieter eher, Wohnungen nicht instand zu setzen und damit einen längeren Leerstand zu riskieren, als die 15%-Grenze zu überschreiten. Die Steuer-Regeln stehen eindeutig im Widerspruch zu den Bedürfnissen der Mieter", so Schick.

Der IVD fordert deshalb, dass der Instandhaltungstau-Paragraf (§ 6 (1) Nr.1a EStG) wieder abgeschafft wird.



Renovierungen: Sind keine haushaltsnahen Dienstleistungen

(Val) Kosten für umfangreiche Renovierungen unterliegen nicht der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen. Dies hat das Niedersächsische Finanzgericht entschieden.

Wie die Richter befanden, fallen genau solche Tätigkeiten, die eine handwerkliche Ausbildung voraussetzen nicht unter den Begriff haushaltsnahe Dienstleistungen. Unter einer haushaltsnahen Dienstleistung seien vielmehr Ausbesserungen und Schönheitsreparaturen zu verstehen, die auch ein Laie durchführen kann.

Geklagt hatte ein Ehepaar, das sich sein Badezimmer renovieren ließ. Von den Aufwendungen in Höhe von 4.600 Euro, die vor allem durch das Fliesen des Bades entstanden, erkannte das Finanzamt lediglich 181 Euro an und gewährte eine Steuerermäßigung in Höhe von 37 Euro.

Niedersächsisches Finanzgericht, 13 K 368/04

Kauf eines Altbaus: Erneuerung des Heizkessels erforderlich?

(Val) Wer einen Altbau erwirbt, muss seit 2002 eine bestimmte Regelung der Energieeinsparverordnung beachten. Es geht um die Nachrüstung von Heizungsanlagen, die vor dem 1. Oktober 1978 eingebaut oder aufgestellt worden sind:

- Grundsätzlich gilt, dass solche Heizkessel bis zum 31. Dezember 2006 außer Betrieb genommen werden müssen.

- Falls aber der Heizkessel die zulässigen Abgasverlustgrenzwerte nach der "Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen" einhält, muss die Anlage erst zum 31.12.2008 außer Betrieb genommen werden.

- Wurde der Brenner der Heizungsanlage nach dem 1. November 1996 erneuert, muss der Heizkessel ebenfalls erst zum 31.12.2008 außer Betrieb genommen werden.

- Ein Austausch ist nicht erforderlich, wenn die vorhandene Anlage über einen Nieder temperatur-Heizkessel oder einen Brennwertkessel verfügt, oder wenn es sich um heizungstechnische Anlagen mit einer Nennwärmeleistung von weniger als 4 Kilowatt oder mehr als 400 Kilowatt handelt. Auch für besondere Anlagen (z.B. zur reinen Warmwassererzeugung oder mit festem Brennstoff befeuerte) gelten Ausnahmeregelungen.

Die Pflicht zum Erneuern der Heizungsanlage gilt nicht für Ein- und Zweifamilienhäuser, in denen am 1.2.2002 eine Wohnung vom Eigentümer selbst bewohnt wurde. Wenn aber nach dem 1.2.2002 ein Eigentümerwechsel stattfindet, sei es durch Veräußerung, Erbschaft oder Schenkung, muss der neue Eigentümer innerhalb von zwei Jahren, aber nicht vor Ende 2006, die alte Heizung erneuern.

Internet, Medien & Telekommunikation

Gendarstellung: Muss auch auf die Titelseite



(Val) Die Zeitschrift "Neue Woche" muss eine Gendarstellung des Fernsehmoderators Hugo Egon Balder auf der Titelseite veröffentlichen. Das hat das Oberlandesgericht Karlsruhe entschieden.

Auf der Titelseite der Zeitschrift "Neue Woche" vom 18.06.2005 wurde mit den Worten "Exklusiv - Hugo Egon Balder - Geliebte zeigt ihn nach Gewalttat an", unterlegt mit einem Bild des Klägers und dem einer Frau, auf einen im Innern des Heftes veröffentlichten Artikel mit der Überschrift "Hugo Egon Balder hätte mich fast erwürgt" hingewiesen. Balder hatte deshalb beantragt, die Illustrierte zum Abdruck einer Gendarstellung zu verpflichten, da die Berichterstattung unwahr sei. Das Landgericht Offenburg und das Oberlandesgericht Karlsruhe entsprachen der Klage.

Die Gendarstellung des Klägers - "Weder war die abgebildete Frau meine Geliebte noch habe ich gegenüber dieser Frau eine Gewalttat verübt" - ist auf dem Titelblatt und nicht im Innern des Heftes zu veröffentlichen, da schon die Erstmitteilung auf dem Titelblatt selbst in das Persönlichkeitsrecht des Klägers eingreift. Da Leserkreis und Aufmerksamkeitswert der Gendarstellung dem der Erstmitteilung nach Möglichkeit entsprechen müssen, ist die Entgegnung aus Gründen der Waffengleichheit ebenfalls auf der Titelseite zu bringen.

Allerdings darf die Titelseite durch Umfang und Aufmachung der Gendarstellung nicht ihre Funktion verlieren, eine Identifizierung des Blattes zu ermöglichen. Deshalb musste Balder eine Reduzierung der Schriftgröße gegenüber der der Erstmitteilung hinnehmen. Die Gendarstellung ist wie die Erstmitteilung in der linken

Randspalte der Titelseite abzudrucken und zwar mit einer der Erstmitteilung gegenüber reduzierten Schriftgröße, so dass der Abdruck nicht weniger als 50 Prozent der Fläche der Erstmitteilung einnimmt.

Oberlandesgericht Karlsruhe, 14 U 173/05

Internet: Auch Städte beanspruchen Namensrechte

(Val) Der Name gibt Personen Individualität und Einzigartigkeit. Daher muss er vor Missbrauch geschützt werden. Der Namensträger kann jedem die unbefugte Benutzung seines Namens verbieten. Dieses Recht steht nicht nur Einzelpersonen zu, sondern beispielsweise auch Kommunen.

Das erfuhr jetzt ein Unternehmer vor dem Landgericht Coburg. Die Richter untersagten ihm, auf einer von ihm eingerichteten Internetseite den Domainnamen der klagenden Kurstadt zu führen. Sie sahen hierin das städtische Namensrecht verletzt.

Um den Bekanntheitsgrad seines Unternehmens zu steigern, wählte ein Geschäftsinhaber als Namen für seinen Internetauftritt den nahezu identischen Namen der bekannten Fremdenverkehrsstadt. Die Schreibweise unterschied sich lediglich dadurch, dass er den aus zwei Teilen bestehenden Städtenamen zu einem einzigen Wort vereinte. Bei der DENIC (Deutsches Network Information Center) ließ sich der Unternehmer als Domaininhaber der von ihm gestalteten Internetseite registrieren. Als die Kurstadt hiervon erfuhr, forderte sie ihn auf, den Domainnamen löschen zu lassen. Die Verwechslungsgefahr mit ihrer offiziellen Internetseite sei zu groß. Da der Geschäftsmann dies wegen der doch unterschiedlichen Schreibweise nicht einsehen wollte, kam es zur Klage.

Das Landgericht Coburg gab der Kommune Recht. Mit der für ihn registrierten Internetdomain verletze der Beklagte das Namensrecht der klagenden Stadt. Er maße sich ohne Berechtigung einen fremden Namen an. Der überwiegende Teil der Internetbenutzer brächte die vom Unternehmer gewählte Domain trotz verschiedener Schreibweise mit der Kurstadt in Verbindung. Die Gefahr, dass die Internetseite des Beklagten mit dem offiziellen Internetauftritt der Klägerin verwechselt werde, sei enorm. Nach § 12 BGB (Schutz des Namensrechts) sei der Unternehmer deshalb verpflichtet, die Domain freizugeben.

Internet: Vorsicht Haftungsfall

(Val) Wer privat bei Internet-Auktionen Sachen verkauft, sollte sich über das neue Haftungsrecht informieren. Wenn die Haftung nach dem Fernabsatzgesetz nicht ausdrücklich ausgeschlossen werde, müsse auch ein Privatverkäufer zwei Jahre lang für Mängel am verkauften Produkt einstehen, berichtete die Verbraucherzentrale

Nordrhein-Westfalen.

In den ersten sechs Monaten nach dem Kauf liegt die Beweislast sogar beim Käufer: Er muss nachweisen, das Produkt fehlerfrei verkauft zu haben. Stichproben ergaben: Fast jeder zweite Privatanbieter wolle zwar die Gewährleistung ausschließen, schiebere aber an der rechtlich wasserfesten Formulierung.

Mit den Worten «Unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung» könnten sich Privatverkäufer absichern. Für gewerbliche Anbieter gilt dies natürlich nicht: Sie unterliegen in jedem Fall der Gewährleistungspflicht.

Presse: Berichterstattung über Ernst August von Hannover rechtens

(Val) Im August 2003 berichteten zahlreiche Presseorgane, Ernst August Prinz von Hannover sei von einem französischen Gericht zu einem Bußgeld verurteilt und mit einem Monat Fahrverbot belegt worden, weil er auf einer französischen Autobahn 81 km/h zu schnell gefahren war. Der Prinz hat daraufhin beim Landgericht Berlin drei Presseverlage auf Unterlassung dieser Berichterstattung verklagt. Er sieht in der – mit einem Foto von ihm bebilderten - Berichterstattung über den nach seiner Ansicht unwesentlichen Vorfall eine Verletzung seines Persönlichkeitsrechts und meint, dadurch werde er an den Pranger gestellt, ohne dass ein Informationsinteresse bestehe.

Das Landgericht hat den Klagen stattgegeben. Auf die Berufungen der Presseverlage hat das Kammergericht Berlin die Klagen abgewiesen, weil die Meldung der Wahrheit entspreche und ein erhebliches Informationsinteresse der Öffentlichkeit bestanden habe.

Der Bundesgerichtshof hat diesen Rechtsstandpunkt im Ergebnis gebilligt. Zwar stellt die öffentliche Berichterstattung über eine Straftat unter Namensnennung, Abbildung oder Darstellung des Täters regelmäßig eine erhebliche Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Täters dar. Andererseits gehören Straftaten zum Zeitgeschehen, über das die Medien die Öffentlichkeit grundsätzlich zu unterrichten haben. Eine vollständige Berichterstattung unter Namensnennung und Abbildung des Täters kann je nach Art der Tat und der Person des Täters zulässig sein. Sie ist nicht prinzipiell auf schwere Straftaten beschränkt.

Der Bundesgerichtshof hat die Auffassung des Berufungsgerichts bestätigt, dass eine Berichterstattung hier zulässig war. Es handelte sich um einen schwerwiegenden Verkehrsverstoß, der schon als solcher geeignet ist, Anlass zu öffentlicher Diskussion zu geben. Hierüber darf jedenfalls dann mit Namensnennung und Abbildung berichtet werden, wenn er von einer in der Öffentlichkeit bekannten Person begangen wurde.

Bundesgerichtshof, VI ZR 286/04, VI ZR 287/04, VI ZR 288/04

Presse: Berichte über Prinz Albert II von Monaco zulässig

(Val) Prinz Albert II von Monaco ist mit seiner Klage gegen einen Zeitungsverlag auch in zweiter Instanz vor dem Oberlandesgericht (OLG) gescheitert. Die Zeitschrift "BUNTE" hatte in ihren Ausgaben vom 04. und 12.05.2005 ein Interview mit der Mutter seines unehelichen Sohnes wiedergegeben und ohne Einwilligung des Prinzen über deren Beziehung zu ihm und seine Vaterschaft berichtet. Die inhaltliche Richtigkeit der veröffentlichten Darstellung hat der Prinz nicht bestritten. Er begehrte jedoch im Wege der einstweiligen Verfügung die Veröffentlichung einiger Behauptungen und mehrerer Fotos zu untersagen.

Die angegriffene Wortberichterstattung war nicht rechtswidrig, urteilten die Richter, so dass sie keine Wiederholungsgefahr und damit auch keine Unterlassungsansprüche begründet sahen. Weder werde die absolut geschützte Intimsphäre des Klägers berührt, noch stelle die Berichterstattung einen nicht gerechtfertigten Eingriff in seine Privatsphäre dar.

Sämtliche beanstandeten Äußerungen berührten die Privatsphäre des Klägers, die jedoch nicht absolut geschützt ist. Vorliegend kommt dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit ein größeres Gewicht zu als dem Interesse des Klägers am Schutz seiner Privatsphäre. Entscheidend ist, dass die Frage des Vorhandenseins männlicher Nachkommenschaft des Prinzen für Monaco als einer konstitutionellen Erbmonarchie von eminenter Bedeutung ist und deshalb das Interesse nicht nur des monegasischen Staatsvolkes, sondern auch zahlreicher außerhalb des Fürstentums lebender Menschen an dieser Frage schutzwürdig ist. Dieses Interesse hat nicht deshalb gegenüber den Belangen des Klägers an der Wahrung seiner Privatsphäre zurückzustehen, weil nach gegenwärtiger Rechtslage allein eheliche Kinder des Fürsten als Thronfolger in Betracht kommen, denn eine Änderung dieser Regelung kann für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden.

In Abgrenzung zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Veröffentlichungen über die Schwester des Prinzen meinten die Richter, dass die Stellung des Prinzen, der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung unmittelbar vor der Nachfolge des bereits verstorbenen Vaters als mit weitgehenden verfassungsrechtlichen Befugnissen ausgestattetes Staatsoberhaupt des Fürstentums Monaco stand, mit der seiner Schwester insoweit nicht vergleichbar ist, da ihr eine offizielle Funktion im Staatswesen nicht zukam.

Oberlandesgericht Karlsruhe, 14 U 169/05

Kapitalanleger

Bundesschatzbriefe: Künftig Steuerfalle?

(Val) Die geplante Kürzung des Sparer-Freibetrages wird dazu führen, dass bereits kleine Sparvermögen steuerpflichtig werden, teilt der Bundesverband deutscher Banken mit. Bei einer jährlichen Verzinsung von beispielsweise drei Prozent bleibt bisher ein Anlagebetrag von 47.366 Euro (Sparer-Freibetrag 1.370 Euro plus 51 Euro Werbungskostenpauschbetrag) steuerfrei. Wird der Sparer-Freibetrag auf 750 Euro gekürzt, besteht bereits für Ersparnisse von über 25.000 Euro für einen Teil der Erträge Steuerpflicht - eine jährliche Verzinsung von drei Prozent unterstellt.

Besonders aufpassen müssen Sparer bei auf- oder abgezinsten Sparbriefen und bei Bundesschatzbriefen Typ B. Diese Anlagen sind regelrechte "Steuerfallen". Hier werden die Zinsen über einen Anlagezeitraum von mehreren Jahren angesammelt und sind erst am Ende der Laufzeit bzw. bei Rückgabe einschließlich Zinseszinsen steuerpflichtig. Demzufolge kann die Steuerbelastung überraschend groß werden. Kommt es zur Senkung des Sparer-Freibetrages auf 750 Euro, muss der Sparer bei Bundesschatzbriefen Typ B zum Beispiel schon bei Anlagebeträgen von etwa 4.000 Euro damit rechnen, am Ende für einen Teil seiner Zinsen Einkommensteuer zu zahlen - selbst wenn es seine einzigen Ersparnisse sind.

Der Sparer ist deshalb gut beraten, die steuerlichen Folgen zu prüfen, bevor er sein Geld anlegt. In vielen Fällen dürften Anlagen mit jährlichen Zins-Ausschüttungen vorzuziehen sein.



Steuersparfonds: Abschaffung der vertikalen Verlustverrechnung



(Val) Das Ende der Steuersparfonds, wie Medien-, Windkraft-, Schiffs-, Leasing-, Wertpapierhandels- und Videogamefonds, war bereits einmal für den 4.5.2005 angesagt, dann aber wegen der Bundestagswahl abgesagt und schließlich für den 31.12.2005 erwartet worden. Am 24.11.2005 hat das neue Bundeskabinett den Entwurf eines "Gesetzes zur Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen" beschlossen.

Ziel des neuen Gesetzes ist es, die Abzugsfähigkeit von Verlusten aus Steuersparfonds einzuschränken. Die Verluste können künftig nicht mehr mit anderen Einkünften im selben Jahr verrechnet werden (vertikaler Verlustausgleich), sondern nur noch mit künftigen Gewinnen aus demselben Fonds ausgeglichen werden (horizontaler Verlustabzug).

Die neue Verlustabzugsbeschränkung gilt für Modelle, denen Anleger nach dem 10.11.2005 beitreten oder für die nach dem 10.11.2005 mit dem Außenvertrieb begonnen wird.

HINWEIS: Bereits am 10.11.2005 hatte der damalige Finanzminister Eichel den gleichen Gesetzentwurf im Umlaufverfahren vom Bundeskabinett verabschieden lassen wollen. Doch der erforderliche einstimmige Beschluss scheiterte am damaligen Umweltminister Trittin.

Mit dem neuen Gesetz lebt der Paragraph 15b EStG aus dem Entwurf eines "Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen Standortbedingungen", der am 4. Mai 2005 vom Bundeskabinett beschlossen wurde und am 23.6.2005 am Widerstand der Opposition gescheitert war, wieder auf.



Kapital: Freistellungsauftrag oder Nichtveranlagungsbescheinigung?

(Val) Kapitalanlegern wird grundsätzlich bei Gutschrift der Kapitalerträge die Kapitalertragsteuer, landläufig auch als Zinsabschlagsteuer bekannt, von ihrem Anlageinstitut in Rechnung gestellt. Die Erträge werden gleich um die Steuer gemindert. Das Anlageinstitut kann aber auch unter bestimmten Voraussetzungen die Erträge ungemindert gutschreiben bzw. auszahlen. Dies ist der Fall, wenn der Sparer seinem Anlageinstitut entweder eine so genannte Nichtveranlagungsbescheinigung, die beim Finanzamt zu beantragen ist, vorlegt oder einen Freistellungsauftrag erteilt. Wegen der offensichtlich herrschenden Unsicherheit bei den Beteiligten weist die bremische Finanzverwaltung auf die Unterschiede dieser beiden Varianten hin:

Die Nichtveranlagungsbescheinigung wird - unabhängig von der Höhe der Erträge aus den angelegten Beträgen - dann erteilt, wenn der Sparer nach den Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Erteilung der Bescheinigung nicht zur Einkommensteuer zu veranlagen ist. Die Bescheinigung ist grundsätzlich auf drei Jahre befristet.

Einen Freistellungsauftrag kann der Sparer für Erträge

erteilen, die den Sparerfreibetrag und die Werbungskostenpauschale nicht übersteigen. Der Sparerfreibetrag beträgt zurzeit 1.370 Euro, der Werbungskostenpauschalbetrag 51 Euro; zusammen mithin 1.421 Euro. Für Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, verdoppeln sich diese Beträge. Der Anleger hat die Möglichkeit, verschiedenen Anlageinstituten Freistellungsaufträge zu erteilen. Die Summe der erteilten Freistellungsaufträge darf jedoch den Höchstbetrag von 1.421 Euro nicht übersteigen. Der Freistellungsauftrag ist zeitlich nicht befristet. Er ist auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erteilen. Dieser Vordruck wird den Sparern in der Regel vom Anlageinstitut zur Verfügung gestellt.

Geschlossene Immobilienfonds: Vorsicht bei Verkauf einer Beteiligung

(Val) Wer seine Beteiligung an einem geschlossenen Immobilienfonds innerhalb von fünf Jahren nach Erwerb wieder verkauft, konnte bisher damit rechnen, dass die Finanzämter die steuerliche Anerkennung der bisherigen Verluste nicht nachträglich revidieren. Denn nach bisheriger Rechtsauffassung wurde allein wegen des Verkaufs innerhalb von fünf Jahren die Einkunftserzielungsabsicht nicht verneint, auch wenn noch kein Totalüberschuss erreicht wurde. Jetzt aber schlagen die Finanzämter eine härtere Gangart ein (OFD Düsseldorf vom 23.9.2004, S 2253 A - St 214 - D).

Wenn nämlich aus einer Immobilienanlage über längere Zeit Verluste geltend gemacht werden, schaut das Finanzamt gerne genauer hin und möchte das Investment am liebsten als "Liebhaberei" beurteilen. Dies hätte für Sie zur Folge, dass die Verluste nicht mehr steuermindernd anerkannt würden. Hierzu hatte der Bundesfinanzhof im Jahre 2002 entschieden, dass eine Veräußerung innerhalb von fünf Jahren gegen die Einkunftserzielungsabsicht spreche (BFH-Urteil vom 9.7.2002, BStBl. 2003 II S. 580).

Im Hinblick auf dieses BFH-Urteil haben die obersten Finanzbehörden ihre bisherige großzügige Auffassung aufgegeben. Sie wenden künftig das Urteil auch auf geschlossene Immobilienfonds an, wonach ein gegen die Einkunftserzielung sprechendes Indiz vorliegt, wenn der Steuerpflichtige seine Einkunftsquelle innerhalb von fünf Jahren veräußert.

Staat & Verwaltung

DNA-Test: Praxisorientierter Einsatz

(Val) Die DNA-Analyse ist ein sehr effektives Instrument zur Aufklärung von Straftaten. Aus diesem Grund werden die Regelungen für die Entnahme, Untersuchung und Speicherung von DNA-Proben und von Reihengentests ab 1. November den Bedürfnissen der Praxis weiter angepasst. Gleichzeitig sorgt ein weitgehender Richtervorbehalt dafür, dass die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens auch künftig gewahrt bleibt. Richtervorbehalt bedeutet, dass nur ein Richter die Maßnahme anordnen darf.

Die Änderungen in Überblick:

Kein Richtervorbehalt bei anonymen Spuren: Damit kann die molekulargenetische Untersuchung von Tatortspuren, die noch keinem Täter zugeordnet werden können, künftig auch vom Staatsanwalt oder der Polizei angeordnet werden. Allerdings muss eine DNA-Analyse im Ermittlungsverfahren immer von einem Richter angeordnet werden.

Richtervorbehalt bei Entnahme und Untersuchung beim Beschuldigten: Die Entnahme von Körperzellen bei Verdächtigen oder Beschuldigten, um sie mit Tatortspuren zu vergleichen, muss auch weiterhin von einem Richter angeordnet werden. Ausnahmen davon sind nur dann zulässig, wenn die betroffene Person einwilligt oder bei Gefahr im Verzuge. Dann kann die Untersuchung auch von Staatsanwaltschaft oder Polizei angeordnet werden. Die neue Regelung stellt klar, dass auch die wiederholte Begehung nicht erheblicher Straftaten im Unrechtsgehalt einer Straftat von erheblicher Bedeutung gleichsteht. Wenn eine Person wiederholt etwa wegen Sachbeschädigung verurteilt worden ist und die Prognose dafür spricht, dass von dieser Person auch zukünftig Sachbeschädigungen zu erwarten sind, ist die Speicherung ihres DNA-Identifizierungsmusters in der DNA-Analysedatei des BKA zulässig.

Reihengentest nur bei schweren Straftaten: DNA-Reihentests, die beispielsweise bei Sexualstraftaten von der Polizei innerhalb eines größeren Personenkreises durchgeführt werden, werden erstmals ausdrücklich gesetzlich geregelt. Sie dürfen künftig nur bei Verbrechen gegen Leben, Leib, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung durchgeführt werden. Auch hier gilt: Nur ein Richter darf einen Reihengentest anordnen. Reihengentests sind zudem nur auf freiwilliger Basis zulässig, die Betroffenen sind nicht zur Mitwirkung verpflichtet und müssen vorher über die Freiwilligkeit ihrer Mitwirkung belehrt werden. Weitere Einschränkung: Die bei solchen Tests erhobenen Daten dürfen nicht in der DNA-Analysedatei gespeichert werden.

Fälschungssicher: Der biometrische Reisepass



(Val) Als erster EU-Mitgliedstaat gibt Deutschland ab dem 1. November den neuen elektronischen Reisepass mit biometrischen Merkmalen aus. Durch die Nutzung der Biometrie ist ein Höchststand an Fälschungssicherheit und Schutz vor Passmissbrauch erreicht, da körperliche Merkmale zur Erkennung von Personen genutzt werden. Die neuen elektronischen Reisepässe, kurz e-Pässe genannt, werden in ihrem vorderen Deckel einen Chip enthalten, in dem zunächst ein digitales Foto gespeichert wird. Ab März 2007 werden darüber hinaus in neuen Pässen zwei Fingerabdrücke gespeichert.

Schnellere Kontrolle

Neben der Fälschungssicherheit und erleichterter Identitätsüberprüfung ermöglicht der e-Pass schnellere Kontrollen und führt damit zu Erleichterungen im Reiseverkehr. Darüber hinaus verbessern sich die Fahndungsmöglichkeiten der Polizeibehörden.

Mit dem neuen Reisepass setzt Deutschland eine internationale Vereinbarung um, die zum Ziel hat, die Sicherheit des internationalen Reiseverkehrs zu erhöhen. Alle Staaten der Europäischen Union und viele weitere Staaten wie Japan, USA, Australien, Russland und die Schweiz bereiten derzeit ebenfalls die Ausgabe entsprechender Pässe vor. Rechtsgrundlage der Einführung neuer Pässe in der Europäischen Union ist eine im Januar in Kraft getretene einschlägige EU-Verordnung.

Die Beachtung des Datenschutzes war bei der Konzeption des neuen Reisepasses eine wichtige Vorgabe. Die biometrischen Daten sind durch digitale Signaturen vor Manipulationen sicher. Der Chip kann durch einen effektiven Zugriffsschutz nicht unbemerkt ausgelesen werden und die Daten werden zwischen Chip und Lesegerät verschlüsselt. Eine Speicherung der biometrischen Daten in einer Zentraldatei wird es nicht geben.

Bereits ausgegebene Pässe behalten auch nach dem 1. November ihre bis zu zehnjährige Gültigkeit. Der neue Pass kostet aufgrund der erhöhten Herstellungskosten 59 Euro (bisher 26 Euro) und ist auch zehn Jahre gültig. Für Jugendliche werden die Reisepässe aufgrund der noch zu erwartenden Veränderungen bei den körperlichen Merkmalen nur fünf Jahre gelten und nur 37,50 Euro kosten.

Im internationalen Vergleich liegt Deutschland bei der Preisgestaltung im unteren Bereich: in den USA werden die biometrischen Pässe voraussichtlich rund 75 Euro, in Großbritannien circa 103 Euro kosten. In Italien kosten die Pässe 160 Euro und gelten nur fünf Jahre.

Eine weitere Änderung betrifft das Passfoto. Bisher wurde das Gesicht im Halbprofil aufgenommen. Zukünftig wird eine Frontalaufnahme gemacht.



Glühweinstand: Keine Zulassung zum Weihnachtsmarkt bei Stromschulden

(Val) Die Zulassung zum Weihnachtsmarkt kann versagt werden, wenn der Betreiber eines Glühweinstandes Stromschulden von früheren Weihnachtsmärkten verspätet bezahlt hat. Eine entsprechende behördliche

Entscheidung hat das Verwaltungsgericht bestätigt.

Der Inhaber des Glühweinstandes hatte in den Jahren 2003 und 2004 jeweils am Weihnachtsmarkt teilgenommen, die angefallenen Stromkosten von über 1.200 Euro aber zunächst nicht gezahlt. Deshalb war ihm gegenüber sogar ein Haftbefehl zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ergangen. Erst kurz vor der Sitzung des Marktausschusses, bei welcher die Standplätze für den diesjährigen Markt vergeben wurden, beglich er seine Rückstände. Der Marktausschuss lehnte seinen Antrag auf Zuteilung eines Standplatzes ab.

Der von ihm beim Verwaltungsgericht gestellte Eilantrag, mit dem er eine erneute Entscheidung über seinen Zulassungsantrag begehrte, blieb ohne Erfolg.

Bekannt und bewährt

Das Gericht entschied, dass der Marktausschuss eine sachgerechte Auswahlentscheidung unter den zwölf Bewerbern für die vier zu vergebenden Glühweinstandplätze getroffen habe. Hierbei habe er sich an dem anerkannten Vergabegrundsatz „bekannt und bewährt“ orientiert. Bei der Frage, ob sich der Antragsteller bewährt habe, habe der Ausschuss zu Recht auf die in der Vergangenheit aufgetretenen Schwierigkeiten bei der Marktabwicklung, nämlich die nicht unerheblichen Stromschulden, abstellen dürfen. Damit liege ein ausreichender Grund vor, den Antragsteller nicht zum Weihnachtsmarkt 2005 zuzulassen.

Verwaltungsgericht Neustadt, 6 K 1733/05.NW

Verwaltungsrecht: BSE - Landwirt muss die Tötung seiner Herde hinnehmen

(Val) Ein Landwirt kann keinen Schadenersatz vom Land verlangen, wenn seine ganze Rinderherde getötet werden musste, weil ein Tier positiv auf BSE getestet wurde und anzunehmen war, dass sich das Tier über das Futter mit der Krankheit infiziert hat.

Zwar besteht keine "horizontale Ansteckungsgefahr" (nur Rinder derselben Abstammung können BSE "vererben"), doch ist bei der Vermutung, dass die Krankheit über Futtermittel eingeführt wurde, entsprechend rigoros zu handeln. Der Landwirt hatte den Verlust der Herde mit rund 100.000 Euro durch die Tierseuchenkasse entschädigt bekommen. Vom Land hatte er 46.500 Euro gefordert.

Oberlandesgericht Celle, 16 U 76/05

Unternehmer

Personengesellschaften: Steuerneutrale Um- strukturierung bald Vergangenheit?

(Val) Die Auflösung einer Personengesellschaft durch Realteilung könnte zukünftig zumindest dann nicht mehr steuerneutral möglich sein, wenn sich Altgesellschafter zu einer Nachfolgesellschaft zusammenschließen. Denn bei Betriebsvermögen, das von der Altgesellschaft auf die Nachfolgesellschaft übertragen wird, müssen nach Plänen der Verwaltung zukünftig die stillen Reserven aufgedeckt und versteuert werden.

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. forderte die Länderfinanzministerien und das Bundesministerium der Finanzen auf, einen entsprechenden Entwurf, der derzeit beraten wird, zu verwerfen. Zum einen verstoße er gegen den ausdrücklichen Wunsch des Gesetzgebers, Umstrukturierungen zu erleichtern. Zum anderen sei nicht nachvollziehbar, die Übertragung von Betriebsvermögen auf eine Einzelunternehmung durch Buchwertfortführung zu begünstigen, während die Gründung einer Nachfolgesellschaft durch die Aufdeckung der stillen Reserven steuerlich benachteiligt werde.



Selbstständige: Früherer Zahlungstermin für Sozial- abgaben

(Val) Derzeit orientiert sich die Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge an der Zahlung des Arbeitslohns: Für Arbeitslohn, der am Monatsende gezahlt wird, müssen die Sozialversicherungsbeiträge

spätestens bis zum 15. des Folgemonats an die Krankenkassen entrichtet werden. Falls Arbeitslohn bis zum 15. des Monats gezahlt wird (häufig im öffentlichen Dienst), sind die Sozialversicherungsbeiträge zum 25. des Monats fällig. Diese Regelung wird ab 2006 geändert (Gesetz zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch).

Ab 1.1.2006 wird die Fälligkeit um 14 Tage vorgezogen und an die Gehaltszahlung angepasst: Zeitgleich mit der Gehaltszahlung am Monatsende müssen nun auch die Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden, und zwar in voraussichtlicher Höhe bis spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats. Falls es wegen variabler Lohnbestandteile oder wegen Urlaubs- und Krankheitstagen zu Abweichungen kommt, ist der verbleibende Restbeitrag mit der nächsten Fälligkeit am drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats zu zahlen (§ 23 Abs. 1 SGB IV-n. F.).

Konkret bedeutet dies: Die Sozialversicherungsbeiträge für den Monat Dezember 2005 sind noch nach altem Recht spätestens bis zum 15.01.2006 abzuführen (§ 119 Abs. 1 SGB IV-neu). Die Beiträge für den Monat Januar 2006 müssen nach neuem Recht zeitgleich mit der Gehaltszahlung spätestens am 27.1.2006 entrichtet werden. Durch diesen Buchungstrick müssen die Arbeitgeber im Jahr 2006 13 Zahlungen leisten, was den Sozialkassen einmalig Mehreinnahmen in Höhe von 20 Mrd. Euro bringt, davon 9,6 Mrd. Euro für die Rentenversicherung. Dies verschafft der Rentenkasse zunächst eine Atempause, löst aber deren Finanzierungsnot nicht.

Für die Unternehmen aber bedeutet die Umstellung einen erheblichen Mehraufwand: Zunächst einmal belaufen sich die Finanzierungskosten rechnerisch auf rund 400 Mio. Euro. Schlimmer aber ist der zusätzliche Bürokratieaufwand. Meist können nämlich die Sozialversicherungsbeiträge am Monatsende nur in voraussichtlicher Höhe berechnet werden. Kommt es aufgrund von Urlaub, Krankheit oder Stundenlöhnen zu Abweichungen, muss im Folgemonat eine neue Berechnung vorgenommen und der Restbetrag abgeführt werden. Diese doppelten Lohnabrechnungen werden zusätzliche Kosten verursachen. Auch die Umstellung der Software wird Einiges kosten. Für den kurzfristigen positiven Einmaleffekt in den Sozialkassen kommt es so zu einem dauerhaften Mehraufwand bei den Lohnabrechnungen.

Um Liquiditätsengpässe insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen zu vermeiden, dürfen die Sozialversicherungsbeiträge für den Monat Januar 2006, die am 27.01.2006 fällig sind, auf die Monate Februar bis Juli 2006 gestreckt werden und mit jeweils einem Sechstel der Beitragsschuld gezahlt werden (§ 119 Abs. 2 SGB IV-neu).



Umsatzsteuerbetrug: Systematische Bekämpfung

(Val) "Ein Riesenschritt für die Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs: Der dringend notwendige Systemwechsel zum "Reverse-Charge-Modell" ist im Koalitionsvertrag verankert worden", erklärte Finanzminister Kurt Faltlhauser am 21.11. in München. "Der große Vorteil unseres Konzepts ist, dass es von Spezialisten aus der Finanzverwaltung entwickelt worden ist, die jahrelange Praxiserfahrung mitbringen. Kurz gefasst bedeutet die neue Konzeption: Alle Stellen, die mit Umsatzsteuerbetrug in Berührung kommen können, werden effizient vernetzt", erläuterte Faltlhauser. Die wesentlichen Eckpunkte der Reform sind:

- In allen bayerischen Finanzämtern werden Zentralstellen für Unternehmensneugründungen eingerichtet. In diesen Stellen werden ab Ende 2005 Unternehmerangaben vor der Erteilung einer Steuernummer zentral geprüft. Diese spezialisierten Stellen bündeln die Kompetenz vor Ort. Durch die vorgelagerte Prüfung und die Ablehnung der Erteilung einer Steuernummer in begründeten Verdachtsfällen wird späteres kriminelles Handeln stark erschwert.
- Ein maschinelles Risikomanagement, das eigens für die Umsatzsteuer entwickelt worden ist, erkennt maschinell auffällige Voranmeldungen und steuert diese zur personellen Überprüfung aus. In dieses System werden die beim Bundesamt für Finanzen geführten Datenbanken integriert, in denen bundesweit alle Betrugsfälle und andere wichtige umsatzsteuerrelevante Daten gespeichert sind (z.B. Scheinrechnungen, Infos zu innergemeinschaftlichen Umsätzen).
- Neben dem maschinellen Verfahren wird in jedem Finanzamt ein Risikomanager bestimmt. Dieser Experte hat die Aufgabe, eingehende Informationen zu bündeln, auf enthaltene Risiken hin zu analysieren und zielgenau zu verteilen.
- Dem Risikomanager untersteht ein Team, bestehend

aus Prüfern mit unterschiedlichem Spezialwissen. Diese Prüfungsteams vor Ort können schnell, flexibel und schlagkräftig reagieren. Sie werden für gezielte Aktionen eingesetzt, etwa aufgrund von Verdachtsmomenten aus der Veranlagung.

- Darüber hinaus wird ein Zentralteam eingerichtet, das landesweit die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung plant, koordiniert und sich auch an Prüfungen beteiligt. Es unterstützt die örtlichen Prüfungsdienste, berät die Risikomanager in den Finanzämtern und ist Ansprechpartner für andere Länder, den Bund und europäische Staaten. Zu seinen Aufgaben gehört auch, aufgrund der gewonnenen praktischen Erfahrungen neue Bekämpfungsstrategien zu entwickeln.

Mitunternehmer: Landwirts- ehegatten in Gütergemeinschaft

(Val) Landwirtshegatten, die im Güterstand der Gütergemeinschaft leben, bewirtschaften ihren Hof als Mitunternehmer, lautet eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs. Sie haben im Fall der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG selbst dann eine Gesellschaftsbilanz vorzulegen, wenn es sich um einen Fall von geringer Bedeutung im Sinne des § 180 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AO 1977 handelt.

Im Streitfall ging es um - im Güterstand der Gütergemeinschaft lebende - Ehegatten, die in den Streitjahren (1997 und 1998) einen buchführungspflichtigen landwirtschaftlichen Betrieb unterhielten. Sie hatten eine landwirtschaftlich genutzte Fläche zum Zwecke der Auskiesung an ein Abbauunternehmen veräußert. Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer 1997 und 1998 ging das FA davon aus, dass für diesen Verkauf ein Veräußerungsgewinn anzusetzen sei. Die Eheleute begehrten, einen ggf. entstandenen Gewinn aus der Veräußerung der Teilfläche gemäß § 6b EStG auf eine zugekaufte Fläche erfolgsneutral übertragen zu dürfen.

Die Ehegatten hatten unter Verkenning der Mitunternehmerschaft eine Bilanz für ein Einzelunternehmen vorgelegt. Die Inanspruchnahme der Reinvestitionsvergünstigung des § 6b EStG ist aber nur in der Mitunternehmerbilanz berücksichtigungsfähig, sagt der BFH. Die Berücksichtigung sei möglich, da keine Bilanzänderung im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 EStG vorliege. Vielmehr handle es sich um eine neu erstellte Bilanz.

Bundesfinanzhof, IV R 37/04

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Berufsverbot: Kranker Arzt darf nicht mehr praktizieren

(Val) Ein Zahnarzt aus dem Kreis Höxter darf bis auf weiteres nicht mehr als Zahnarzt praktizieren. Er ist psychisch schwer krank und nur bei Einnahme bestimmter Medikamente arbeitsfähig. Das Verwaltungsgerichts Minden hat in einem Eilverfahren eine Entscheidung der Bezirksregierung Detmold bestätigt, mit der diese das vorläufige Ruhen der Approbation anordnete.

Mit dem Tod bedroht

Der Zahnarzt ist seit 1999 erkrankt und dauerhaft darauf angewiesen, u.a. Neuroleptika einzunehmen. Nachdem er eine zahnärztliche Kollegin und seine Psychotherapeutin mit dem Tod bedroht haben soll, ließ die Bezirksregierung Detmold den Zahnarzt amtsärztlich untersuchen, um festzustellen, ob er seinen Beruf aus gesundheitlichen Gründen weiter ausüben könne. Der Amtsarzt stellte fest, dass dies nur dann der Fall wäre, wenn sichergestellt sei und kontrolliert werde, dass der Zahnarzt seine notwendigen Medikamente regelmäßig einnehme und sich außerdem regelmäßig ärztlich behandeln lasse.

Die Kammer begründete ihre Entscheidung im Wesentlichen mit folgenden Erwägungen: Eine Approbation als Zahnarzt dürfe jedoch aus rechtlichen Gründen nicht mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden. Da der Antragsteller nicht mehr uneingeschränkt arbeitsfähig sei, lägen die gesetzlichen Voraussetzungen des Zahnheilkundegesetzes dafür vor, das Ruhen der Approbation vorläufig anzuordnen, um die Gesundheit der Patienten des Antragstellers zu schützen.

Verwaltungsgericht Minden, 7 L 717/05



Chipkarte: Ohne Vorlage muss ein Arzt nicht behandeln

(Val) Das Berufsgericht für Heilberufe bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main hat einen Arzt vom Vorwurf des Berufsvergehens freigesprochen, der die Vornahme eines EEG bei einer Patientin ablehnte, die ohne die Versichertenkarte in seine Praxis gebracht worden war.

Nachweis für Arzt

Das Gericht führt aus, es sei nicht ersichtlich, aufgrund welcher rechtlichen Verpflichtung der beschuldigte Arzt gehalten gewesen sein sollte, die Untersuchung ohne Vorlage der Krankenversichertenkarte vorzunehmen. Nach § 15 Abs. 2 SGB V hätten Versicherte vor Beginn der Behandlung dem Arzt oder Zahnarzt ihre Krankenversichertenkarte vorzulegen. Für den Arzt stelle dies den Nachweis dar, dass die um ärztliche Leistungen nachsuchende Patientin berechtigt sei, vertragsärztliche Leistungen in Anspruch zu nehmen.

Dass die Patientin im vorliegenden Fall aufgrund ihres Versicherungsverhältnisses mit der AOK die Leistungen der Kasse in Anspruch nehmen wollte und nicht etwa eine private Leistung auf eigene Kosten, ergebe sich eindeutig aus dem festgestellten Sachverhalt. Danach habe nämlich die - derzeit nicht griffbereite - Versichertenkarte nachgereicht werden sollen.

Zwar sei ein Versicherter gem. § 15 Abs. 5 SGB V berechtigt, in dringenden Fällen die Krankenversicherungskarte nachzureichen. In einem solchen Fall sei auch der um Vornahme der ärztlichen Handlung ersuchte Arzt aus seinem vertragsärztlichen Verhältnis zur Krankenkasse gegenüber dem Versicherten verpflichtet, die erforderliche Handlung vorzunehmen. Nach dem festgestellten Geschehensablauf sei jedoch im vorliegenden Fall kein "dringender" Fall gegeben gewesen.

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, 21 BG 1565/05

Schadensanzeige: Konsequenz unbeantworteter Fragen

(Val) Falsche Angaben in einer Schadensanzeige können den Versicherungsschutz kosten. Anders kann es aber sein, wenn der Versicherte Fragen in einer Schadensanzeige offen lässt. Dies muss dann nicht unbedingt dazu führen, dass die Versicherung leistungsfrei wird. So entschied das Landgericht Coburg und gab einem Versicherungsnehmer Recht.

Das Gericht verurteilte einen Haftpflicht- und Kaskoversicherer, Versicherungsschutz für einen Schadensfall zu gewähren. Ein Angehöriger der Versicherungsnehmerin hatte einen Verkehrsunfall, bei dem Fremd- und Eigenschaden von knapp 17.000 Euro entstand, schuldhaft verursacht. Die Richter bejahten die Einstandspflicht der Versicherung, obwohl die Versicherte im Anzeigeformular auf die Frage nach der Unfallursache nicht geantwortet hatte.

Der Neffe der Versicherungsnehmerin (und späteren Klägerin) durfte bei Bedarf deren Automobil mitbenutzen. Der Unfallfahrer stand bei der Fahrt unter Drogeneinfluss und war deshalb gegen einen geparkten Wagen gefahren. Die Tante meldete den Vorfall sofort per Schadensanzeige der Haftpflicht- und Kaskoversicherung ihres Fahrzeugs. Die Fragen nach dem Unfallhergang und zur Unfallursache ließ sie unbeantwortet. Als der Versicherer später von der Drogenfahrt des Neffen erfuhr, fühlte er sich von der Versicherten hintergangen - und verweigerte jeglichen Versicherungsschutz. Die diesbezüglichen Fragen seien unklar gewesen. Im Übrigen hätte die Versicherung jederzeit bei ihr nachfragen können, verteidigte sich die Klägerin.

Das Landgericht Coburg gab ihr Recht. Die Versicherungsnehmerin habe durch ihr Schweigen auf die Frage nach der Unfallursache keine Obliegenheiten verletzt. Der Versicherer hätte bei Bedarf rückfragen können und müssen. Erst wenn die Klägerin auf die Nachfrage nicht geantwortet hätte, wäre die Versicherung leistungsfrei geworden. Außerdem sei die Frage zu etwaigem Alkohol- und Drogenkonsum in dem Schadensanzegebogen unklar gewesen. Die Formulierung habe den Eindruck erweckt, die Frage sei nur zu beantworten, wenn die Klägerin selbst zum Unfallzeitpunkt den Wagen gesteuert hätte. Dies gehe ebenfalls zu Lasten der beklagten Versicherung.

Landgericht Coburg, 13 O 624/04

Zivilrecht: Echte Kunst bestätigen lassen

(Val) Der Käufer eines teuren Bildes kann keine Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer geltend machen, wenn sich nach der Abwicklung des Geschäfts herausstellt, dass es sich bei dem Kunstwerk um eine Fälschung handelt, er sich aber bei Vertragsabschluss mit einer "wissenschaftlich nicht begründeten Stellungnahme über die Herkunft des Bildes" zufrieden gegeben hat.

Landgericht München I, 6 O 10137/04

Haftung: Schäden durch funkgesteuerte Garagentür

(Val) Beschädigt ein funkgesteuertes Garagentor ein anderes Fahrzeug, so ist dies kein Fall für die private Haftpflichtversicherung. So lautet ein Urteil des Landgerichts Saarbrücken. Für diese Schäden sei allein die Kfz-Haftpflichtversicherung zuständig.

Eine Autofahrerin hatte ein geparktes Auto vor ihrem Garagentor übersehen. Beim Öffnen des Tores mit einer Funkfernsteuerung aus ihrem Wagen heraus wurde das fremde Fahrzeug beschädigt. Das Landgericht stellte fest, die Kfz-Haftpflichtversicherung sei für alle Ansprüche zuständig, «die durch den Gebrauch des Fahrzeugs» entstünden.

Der Gebrauch eines Fahrzeuges liege vor, wenn der Schaden mit einer «typischen Fahrerhandlung» verursacht worden sei. Das Öffnen des Garagentores zähle jedenfalls dann dazu, wenn es dazu diene, mit dem Wagen in die Garage zu fahren. Die Klägerin wollte offenbar den Verlust ihrer Schadensfreiheitsklasse vermeiden und argumentierte daher, die Regulierung sei Sache ihrer privaten Haftpflichtversicherung.

Landgericht Saarbrücken, 12 S 6/05



Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Auslobung eines Luxus-sportwagens im Rahmen eines Preisrätsels

(Val) Der Bundesgerichtshof hatte über eine Marken- und Wettbewerbsklage eines Herstellers von Luxus-sportwagen zu entscheiden. Eine Zeitschrift hatte zusammen mit einem Hersteller für Kräuterlikör ein Preisrätsel veranstaltet, bei dem ein teurer Sportwagen einer bekannten Marke gewonnen werden konnte. Dabei war an dem abgebildeten Fahrzeug das ebenfalls bekannte Emblem des Kräuterlikörherstellers angebracht.

Markenrechte durch Verkauf erschöpft

Der Bundesgerichtshof hat Ansprüche aus dem Markengesetz verneint, weil die Markenrechte durch den Verkauf des Fahrzeugs an den Kräuterlikörhersteller erschöpft seien. Durch das Markengesetz werde dem Markeninhaber zwar die Entscheidung über das erstmalige Inverkehrbringen zugewiesen, die (markenrechtliche) Kontrolle des weiteren Vertriebsweges aber im Ergebnis untersagt. Markenrechtliche Ansprüche seien nach Veräußerung nur dann anzunehmen, wenn berechnete Interessen des Markeninhabers der weiteren Verwendung entgegenstünden. Der Bundesgerichtshof stellt in seiner Entscheidung darauf ab, dass die Auslobung einer fremden Ware im Rahmen eines Preisrätsels für sich allein kein berechtigtes Interesse des Markeninhabers berühre.

Keine Ausbeutung des guten Rufs

Auch das Anbringen des Liköreblems ließ die Richter unbeeindruckt. Die Herkunfts- und Garantiefunktion der Marke sei in keiner Weise beeinträchtigt worden. Eine unlautere Rufausbeutung liege ebenfalls nicht vor. Der Verkehr sehe in dem aufgebrachten Emblem des Unternehmens lediglich den Hinweis, dass dieses als generöser Sponsor auftrete. Diesem sachlich zutreffenden Eindruck wohne eine unlautere Ausbeutung des guten Rufs der Marke des Sportwagenherstellers nicht inne.

Wettbewerbsverbot: Umweg über die Ehefrau ist auch ein Vertragsverstoß

(Val) Ist in einem Vertrag einer Subunternehmer-GmbH mit dem Hauptauftragnehmer ein Wettbewerbsverbot vereinbart, so verstößt der Geschäftsführer des Subun-

ternehmens gegen dieses Verbot, wenn er - auf Drängen des Auftraggebers - die Geschäfte über die mit seiner Hilfe gegründete Firma seiner Ehefrau abwickelt, damit der Auftraggeber den Aufschlag für die Leistungen des Subunternehmers einspart. Nicht nur die GmbH, auch der Geschäftsführer persönlich hat sich an das Wettbewerbsverbot zu halten.

Bundesgerichtshof, X ZR 109/02



Gaspreiserhöhung: Wer nicht voll bezahlt, muss trotzdem versorgt werden

(Val) Erhöht ein Energieversorgungsunternehmen die Gaspreise innerhalb eines Jahres um 25 Prozent, so darf ein Kunde, der weiterhin den ursprünglichen Abschlag zahlt, nicht von der Gasversorgung abgeschnitten werden, wenn das Unternehmen nicht nachgewiesen hat, dass die Preiserhöhung angemessen war.

Amtsgericht Hamburg-Harburg, 647 C 444/05

Zahlungsverkehr: Bedeutung der Angabe der Kontoverbindung

(Val) Im Geschäftsverkehr gehören Barauszahlungen der Vergangenheit an. Heutzutage genügt die Angabe eines Kontos, wenn eine Geldauszahlung ansteht. Geht der Betrag auf das mitgeteilte Bankkonto ein, hat der Leistende seine Zahlungspflicht in der Regel erfüllt. Etwas anderes gilt aber dann, wenn der Empfänger des Geldes den Schuldner vor Auszahlung klipp und klar über eine Kontoänderung informiert hat.

Das geht aus einem unlängst vom Landgericht Coburg und Oberlandesgericht Bamberg entschiedenen Fall hervor. In dem Rechtsstreit konnte die klagende Versi-

cherungsnehmerin allerdings nicht beweisen, den Zahlungspflichtigen auf die geänderte Bankverbindung hingewiesen zu haben. Die Richter wiesen daher ihre Klage gegen eine Versicherungsgesellschaft auf (nochmalige) Auszahlung von knapp über 11.000 Euro ab. Diesen Betrag hatte der Unfallversicherung auf ein von der Klägerin angegebenes Konto überwiesen, das erheblich im Soll stand.

Zahlungspflicht erfüllt

Das Landgericht Coburg und das Oberlandesgericht Bamberg wiesen das Begehren der Klägerin nach Vernehmung zahlreicher Zeugen zurück. Bis zur Überweisung der Versicherungssumme habe die Versicherte jederzeit das ursprünglich in dem Antragsformular bezeichnete Konto bei der Sparkasse widerrufen können. Das hätte sie aber deutlich, unmissverständlich und rechtzeitig gegenüber der beklagten Versicherungsgesellschaft erklären müssen. Dass sie dies getan habe, habe sie nicht nachweisen können. Die Beklagte habe daher mit der Überweisung des Versicherungsbetrages auf das Sparkassenkonto ihre Zahlungspflicht erfüllt.

Oberlandesgericht Bamberg, 1 U 123/05



Steuerpolitik: Subventionsabbau 1999 bis 2005

(Val) Zu einer Finanzpolitik, die auch die Belange der kommenden Generationen berücksichtigt, gehört auch der Abbau von Steuersubventionen, also von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen. Das über alle staatlichen Ebenen hinweg errechnete Subventionsvolumen lag 2003 bei rund 59 Milliarden Euro. Viel Geld, das an anderer Stelle benötigt wird: für die Konsolidierung der staatlichen Haushalte, für eine zukunftsweisende Finanzpolitik, die gestaltet und investiert - zum Beispiel in Bildung.

Ausnahmeregelungen eingeschränkt

Parallel zur Senkung der Steuersätze wurden seit 1998 rund siebzig Steuerschlupflöcher gestopft und Ausnahmeregelungen eingeschränkt. Die Körperschaftsteuereinnahmen des Staates haben sich stabilisiert. Das ist ein Ergebnis der Verhandlungen des parlamentarischen Vermittlungsverfahrens zum Gesetz zum Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen aus dem Jahr 2003.

Subventionen gekürzt

Zudem wurden die Vorschläge der Ministerpräsidenten Roland Koch und Peer Steinbrück in einem Schritt umgesetzt. Damit wurden die steuerrechtlichen Subventionen zum 1. Januar 2004 um 12 Prozent gekürzt. Davon betroffen sind die Bürgerinnen und Bürger ebenso wie Unternehmen (z.B. Arbeitnehmerpauschbetrag, Sparerfreibetrag, Abzugsfähigkeit von Geschenken, Abzug von Bewirtungskosten, Freibeträge für Abfindungen und Kundenbindungsprogramme). Zusätzlich wurde die Eigenheimzulage ab 2004 eingeschränkt und neu ausgerichtet; Neubauten und Bestandserwerb werden künftig einheitlich behandelt.